

# Stenographisches Protokoll

## 179. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 17. November 1961

### Tagesordnung

1. Jugendgerichtsgesetz 1961
2. Ratengesetz
3. Energieanleihegesetz 1961
4. EFTA-Durchführungsgesetz
5. Aufhebung einiger gewerberechtlicher Vorschriften
6. Neuerliche Abänderung des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957
7. Kunstakademiegesetz-Novelle 1961
8. Kulturgroschengesetz-Novelle 1961

### Inhalt

#### Bundesrat

- Ansprache des Vorsitzenden-Stellvertreters Skritek anlässlich der Umgestaltung des Bundesratssitzungssaales (S. 4292)  
 Ansprache des Vorsitzenden Ing. Helbich anlässlich seines Amtsantrittes (S. 4293)  
 Zuschrift des Amtes der Tiroler Landesregierung: Wahl der Bundesräte Gaisbichler, Marberger und Maria Hagleitner (S. 4292)  
 Zuschrift des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung: Wahl der Bundesräte Ing. Helbich, Dr. Koref, Grundemann, Dr. Fruhstorfer, Schreiner, Maria Leibetseder und Dr. Gasperschitz (S. 4292)  
 Angelobung der neuen Mitglieder des Bundesrates (S. 4292)

#### Personalien

- Entschuldigung (S. 4292)

#### Bundesregierung

- Zuschriften des Bundeskanzlers Dr. Gorbach:  
 Betrauung des Vizekanzlers Dr. Pittermann mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky (S. 4293)  
 Betrauung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock (S. 4293)

#### Zuschriften des Bundeskanzleramtes:

- Gesetzesbeschuß des Nationalrates, betreffend Bundesfinanzgesetz-Novelle 1961 (S. 4293)  
 Beschuß des Nationalrates, betreffend das Übereinkommen (Nr. 115) über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen, die Empfehlung (Nr. 114), betreffend den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen, und die Empfehlung (Nr. 113), betreffend die Beratung und Zusammenarbeit zwischen den Staatsorganen und den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden in einzelnen Wirtschaftszweigen und im gesamtstaatlichen Rahmen (S. 4294)

#### Verhandlungen

- Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 26. Oktober 1961: Jugendgerichtsgesetz 1961

Berichterstatterin Franziska Krämer (S. 4294)

Redner: Bürkle (S. 4296), Dr. Hertha Firnberg (S. 4297) und Bundesminister für Justiz Dr. Broda (S. 4304)

Entschließung, betreffend Prüfung einer allfälligen Unterstellung der Achtzehn- bis Einundzwanzigjährigen (Heranwachsen- den) unter das Jugendstrafrecht (S. 4295) — Annahme (S. 4304)

kein Einspruch (S. 4304)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. November 1961: Ratengesetz

Berichterstatter: Hallinger (S. 4304)

Redner: Leopoldine Pohl (S. 4305) und Ing. Harramach (S. 4307)

kein Einspruch (S. 4309)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. November 1961: Energieanleihegesetz 1961

Berichterstatter: Römer (S. 4309)

Redner: Bürkle (S. 4310) und Dr. Thirring (S. 4311)

kein Einspruch (S. 4313)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. November 1961: EFTA-Durchführungsgesetz

Berichterstatter: Römer (S. 4313)

kein Einspruch (S. 4314)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. November 1961: Aufhebung einiger gewerbe- rechtlicher Vorschriften

Berichterstatter: Gugg (S. 4314)

kein Einspruch (S. 4314)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. November 1961: Neuerliche Abänderung des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957

Berichterstatter: Novak (S. 4314)

kein Einspruch (S. 4315)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. November 1961: Kunstakademiegesetz-Novelle 1961

Berichterstatter: Bürkle (S. 4315)

kein Einspruch (S. 4316)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. November 1961: Kulturgroschengesetz-Novelle 1961

Berichterstatter: Bürkle (S. 4316)

Redner: Hofmann-Wellenhof (S. 4316)

kein Einspruch (S. 4318)

### Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Porges und Genossen (99/A. B. zu 116/J-BR/61)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Skritek und Genossen (100/A. B. zu 117/J-BR/61)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Bundesräte Skritek und Genossen (101/A. B. zu 115/J-BR/61)

4292

Bundesrat — 179. Sitzung — 17. November 1961

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr

**Vorsitzender-Stellvertreter Skritek:** Hohes Haus! Ich eröffne die 179. Sitzung des Bundesrates.

Es ist mir eine besondere Freude und gericht dem Hause zur hohen Ehre, das Staatsoberhaupt, den Herrn Bundespräsidenten, in unserer Mitte begrüßen zu dürfen. (*Allgemeiner lebhafter Beifall.*)

Dergleichen freue ich mich, den Herrn Präsidenten des Nationalrates und den Dritten Präsidenten des Nationalrates hier in unserer Mitte begrüßen zu dürfen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Ich begrüße weiters mit gleicher Herzlichkeit den Herrn Bundeskanzler, den Herrn Vizekanzler und die mit ihnen erschienenen Bundesminister in unserer Mitte. (*Allgemeiner Beifall.*)

Hohes Haus! Der äußere Anlaß zu diesem festlichen Beginn der Herbstarbeit ist für den Bundesrat sehr erfreulich. Der Bundesratsitzungssaal ist während der Sommermonate den sehr oft und von vielen Seiten geäußerten Wünschen entsprechend umgestaltet worden. Wir können daher die heutige Sitzung bereits im neu ausgestalteten Saale abhalten.

Ich darf wohl namens aller Mitglieder des Bundesrates sprechen, wenn ich feststelle, daß unser aller Wunsch dahin geht, daß auch im neuen Saal viel gute und fruchtbare Arbeit zum Wohle unseres Vaterlandes, der Republik Österreich, geleistet wird und daß die gute Zusammenarbeit so, wie sie bisher im Bundesrat bestand, auch weiterhin aufrecht bleibt.

Das Protokoll der 178. Sitzung des Bundesrates vom 12. Juli 1961 ist aufgelegen, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung hat sich der Herr Bundesrat Gabriele.

Eingelangt ist ein Schreiben der Tiroler Landesregierung sowie ein Schreiben des oberösterreichischen Landtages. Ich ersuche die Frau Schriftführerin um die Verlesung dieser beiden Schreiben.

**Schriftührerin Rudolfine Muhr:**

„An die Parlamentsdirektion, Wien, I.  
Betrifft: Mitglieder des Bundesrates.

Das Amt der Tiroler Landesregierung beeindruckt sich mitzuteilen, daß der Tiroler Landtag in seiner konstituierenden Sitzung vom 7. November 1961 nachstehende Personen zu Mitgliedern beziehungsweise Ersatzmitgliedern des Bundesrates gewählt hat:

1. Mitglieder:

Hermann Gaisbichler, Bürgermeister, Hochfilzen 106 (ÖVP)

Kommerzialrat Karl Marberger, Umhausen, Hotel Krone (ÖVP)

Maria Hagleitner, Innsbruck, Pradler Platz 1 (SPÖ)

2. Ersatzmitglieder:

Direktor Dr. Anton Brugger, Innsbruck, Brixner Straße 1 (ÖVP)

Landtagsabgeordneter Reinhold Unterweger, Thal-Aßling/Osttirol (ÖVP)

Ella Obermann, Jenbach (SPÖ)

Vom Amt der Landesregierung:

Dr. Kathrein“

„An Herrn Parlamentsdirektor Dr. Roman Rosiczky, Wien, I., Parlament.

Der oberösterreichische Landtag hat in seiner Sitzung am 16. November 1961 gemäß Artikel 35 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 folgende sieben Vertreter des Landes Oberösterreich und deren Ersatzmänner in den Bundesrat gewählt:

Mitglieder: an

1. Stelle: Ing. Leopold Helbich, Mauthausen

2. Stelle: Dr. Ernst Koref, Linz an der Donau, Römerstraße 17

3. Stelle: Ernst Grundemann, Waldenfels, Post Reichenthal

4. Stelle: Professor Dr. Franz Fruhstorfer, Ried im Innkreis, Frankenburgerstraße 28

5. Stelle: Georg Schreiner, Linz an der Donau, Hart 56, Friedensstraße 2, Post Leonding

6. Stelle: Maria Leibetseder, Traun 213

7. Stelle: Dr. Alfred Gasperitsch, Wels, Dr. Schauer-Straße 10

Ersatzmänner:

Dr. Fritz Kretz, Redl-Zipf 14

Josef Franzmair, Kematen an der Krems Nr. 110

Siegmond Spiegelfeld, Schlüsselberg 1, Post Grieskirchen

Franz Steininger, Freistadt, Linzer Vorstadt 168

Karl Kollmann, Schafwiesen 51, Gemeinde Marchtrenk

Dr. Lilly Lösch, Kohlgrube 180

Alfred Bayr, Linz an der Donau, Konrad Vogel-Straße 7—9

Der Landtagsdirektor:

Kaltenberger“

**Vorsitzender-Stellvertreter Skritek:** Ich werde die Angelobung der wieder beziehungs-

## Bundesrat — 179. Sitzung — 17. November 1961

4293

weise neu entsandten Bundesräte von Oberösterreich und Tirol, soweit sie bereits im Hause erschienen sind, sogleich vornehmen.

Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch den Schriftführer und Namensaufruf werden die aufgerufenen Bundesräte des Gelöbnis mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Ich ersuche die Frau Schriftührerin um die Verlesung der Gelöbnisformel und den Namensaufruf.

*Schriftührerin Rudolfine Muhr verliest die Gelöbnisformel. — Nach Namensaufruf leisten die nachstehend angeführten Bundesräte die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“:*

Fruhstorfer Franz, Dr.  
Gaisbichler Hermann  
Hagleitner Maria  
Helbich Leopold, Ing.  
Koref Ernst, Dr.  
Leibetseder Maria  
Marberger Karl  
Schreiner Georg

Vorsitzender-Stellvertreter Skritek: Ich begrüße die nunmehr angelobten Bundesräte herzlich in unserer Mitte.

Ich übergebe nun den Vorsitz an den vom Lande Oberösterreich an erster Stelle entsandten Bundesrat Herrn Ing. Helbich. (*Allgemeiner Beifall.*) Ich bitte ihn, den Vorsitz zu übernehmen.

Vorsitzender Ing. Helbich (*den Vorsitz übernehmend*): Vom Lande Oberösterreich an erster Stelle in den Bundesrat entsandt, ist es mir eine Ehre, den Vorsitz im Bundesrat für den Rest des Jahres 1961 zu übernehmen.

In meiner Person ist ein Vertreter der jungen Generation zu diesem hohen Amte berufen worden. Meine Jugend ist mir besondere Verpflichtung, stets größte Objektivität zu wahren. In den schweren Jahren, die wir jungen Menschen schon mitmachen mußten, haben wir das österreichische Vaterland besonders lieben und schätzen gelernt. Unserer österreichischen Heimat zu dienen, immer auf ihr Wohl Bedacht zu nehmen wird bei der Erfüllung aller Pflichten mein hohes Ziel sein.

Ich darf weiters die Gelegenheit wahrnehmen und glaube mit Ihnen eines Sinnes zu sein, wenn ich meinem Vorgänger im Amte, dem nunmehr ausgeschiedenen Bundesrat Salzer, der sich auf seinen Ruhesitz in Bad Ischl zurückgezogen hat, für seine stets unparteiische und sachliche Geschäftsführung den herzlichsten Dank ausspreche. (*Allgemeiner Beifall.*)

Bundesrat Salzer, der seit vielen Jahren dem Bundesrat angehörte und zu seinen

profiliertesten Mitgliedern zählte, begleiten unsere besten Wünsche.

Eingelangt sind ferner zwei Vertretungsschreiben. Ich bitte die Schriftührerin um ihre Verlesung.

Schriftührerin Rudolfine Muhr:

„An Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 11. November 1961, Zl. 9368/61, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Bruno Kreisky Vizekanzler DDr. Bruno Pittermann mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beeubre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Dr. Gorbach“

„An Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 11. November 1961, Zl. 9345/61, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. Fritz Bock den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Eduard Hartmann mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beeubre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Dr. Gorbach“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind ferner zwei Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich bitte die Schriftührerin, auch diese zu verlesen.

Schriftührerin Rudolfine Muhr:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Handen des Herrn Parlamentsdirektors in Wien, I., Parlament.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 15. November 1961, Zl. 474 d. B. — NR/1961, den beiliegenden Gesetzesbeschuß vom 15. November 1961: Bundesgesetz, womit das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1961 abgeändert wird (Bundesfinanzgesetz-Novelle 1961), übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschuß zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beeubt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschuß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

16. November 1961

Für den Bundeskanzler:

Hackl“

4294

Bundesrat — 179. Sitzung — 17. November 1961

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Handen des Herrn Parlamentsdirektors, Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 15. November 1961, Zl. 467 d. B. — NR/1961, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung vom 15. November 1961 die Vorlage der Bundesregierung: Bericht an den Nationalrat, betreffend das Übereinkommen (Nr. 115) über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen, die Empfehlung (Nr. 114), betreffend den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen, und die Empfehlung (Nr. 113), betreffend die Beratung und Zusammenarbeit zwischen den Staatsorganen und den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden in einzelnen Wirtschaftszweigen und im gesamtstaatlichen Rahmen, in Verhandlung genommen und den Beschuß gefaßt hat, den Bericht der Bundesregierung zur Kenntnis zu nehmen.

Das Bundeskanzleramt beeckt sich zu ersuchen, diesen Beschuß des Nationalrates dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

16. November 1961

Für den Bundeskanzler:  
Hackl“

**Vorsitzender:** Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind schließlich jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Der Vorsitzende hat diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittmehrheit angenommen.

**1. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 26. Oktober 1961: Bundesgesetz über die Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz 1961 — JGG. 1961)**

**Vorsitzender:** Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum Punkt 1: Jugendgerichtsgesetz 1961.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Franziska Krämer. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatterin Franziska Krämer:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das bis heute geltende Jugendgerichtsgesetz trat am

1. Jänner 1929 in Kraft. Es hat die Neu-erziehung und Umerziehung junger Menschen, die sich straffällig gemacht haben, zur Grundlage gehabt. Die Praktiker des Jugendrechtes, besonders die Jugendrichter, waren es, die für einige Neuerungen und Änderungen eingetreten sind.

Der Justizausschuß des Nationalrates hat in seiner Sitzung vom 14. Juni 1961 die Vorlage in Verhandlung gezogen. Nach einer kurzen Beratung wurde ein Unterausschuß gewählt, dem die Vorberatung des Gesetzentwurfes überantwortet wurde. In drei Sitzungen, und zwar am 22. Juni, am 30. Juni und am 8. September 1961, fanden die Beratungen des Unterausschusses statt.

Eine Tagung der österreichischen Jugendrichter und Abgeordneter des Nationalrates, die vom 3. bis 7. Oktober 1960 in Innsbruck abgehalten wurde, hat sich gleichfalls mit gewissen Änderungen und Reformvorschlägen zu diesem Gesetz beschäftigt.

Der Gesetzentwurf enthält zehn Hauptstücke.

Im I. Hauptstück werden die Begriffsbestimmungen vorgenommen.

Das II. Hauptstück behandelt die Erziehungsmaßnahmen. Dieses Hauptstück stellt den Gedanken der Erziehung bei Jugendlichen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, in den Vordergrund. Dort, wo Erziehungs-mängel eine der Ursachen des Versagens junger Menschen sind, sollen Fürsorge- und Erziehungsmaßnahmen angewendet werden.

Neu in diesem Hauptstück ist, daß eine gewisse Zweispurigkeit in der Strafbemessung ausgeschaltet werden soll. Bisher konnten Straf- und Erziehungsmaßnahmen nebeneinander verhängt werden. Es soll nun, wenn eine Erziehungsmaßnahme verhängt wurde, die Strafmaßnahme aufgeschoben werden.

Der § 4 besagt, daß Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige neben den hiefür geeigneten Einrichtungen der Länder und Gemeinden errichtet werden sollen. Diese Anstalten unterstehen dem Bundesministerium für Justiz.

Weiters wird in diesem Hauptstück das Alter der Jugendlichen festgelegt, bis zu dem sie in eine Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige aufgenommen werden können. Ein Jugendlicher kann nur bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres aufgenommen werden, aber nicht länger als bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres angehalten werden.

Während der Anhaltung soll der Zögling seinen Kenntnissen, Fähigkeiten und Neigun-

gen entsprechend beschäftigt werden. Der Jugendliche kann nach mindestens sechs Monaten, wenn die Erziehungsmaßnahmen Erfolg hatten, zur Probe entlassen werden.

Die Aufbringung der Kosten für die Unterbringung Erziehungsbedürftiger in Bundesanstalten soll so geregelt werden, daß dort, wo es für die Angehörigen keine Härte bedeutet, diese für die Erziehungskosten aufzukommen haben.

Das III. Hauptstück beschäftigt sich mit dem Jugendstrafrecht. Nicht strafbar sind Unmündige und auch Jugendliche, die nicht reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen. Außerdem wird in diesem Hauptstück das Strafausmaß für Jugendliche festgelegt, und zwar auf die Hälfte des Höchstausmaßes bei Erwachsenen. Es gibt keine lebenslangen Freiheitsstrafen für Jugendliche. Wäre für eine Jugendstrafat nur eine geringe Geld- oder Freiheitsstrafe zu verhängen, kann sich das Gericht mit einer Ermahnung begnügen.

Im III. Hauptstück der Regierungsvorlage entfällt der § 10. Im Unterausschuß des Nationalrates konnte über die Schaffung eines neuen Begriffes „grober Unfug“ keine Einigung erzielt werden.

Das IV. Hauptstück hat Weisungen und Bewährungshilfe zum Gegenstand. Hier sind Hilfsmaßnahmen enthalten, die dem Jugendlichen helfen sollen, in seinem späteren Leben auf den rechten Weg zu kommen. Weisungen, Gebote und Verbote sind als Richtlinien aufgezeigt, die von ihm zu beachten sind. Zur Seite steht ihm ein Bewährungshelfer, der dem Gericht verantwortlich ist. Es sind freiwillige, ehrenamtliche Helfer und hoffentlich auch Freunde der Jugendlichen.

Das V. Hauptstück legt die Zuständigkeit und allgemeine Verfahrensbestimmungen fest. Zuständig sind der Jugendgerichtshof Wien und das Jugendgericht Graz.

Das VI. Hauptstück enthält besondere Bestimmungen für das Verfahren bei Erziehungsmaßnahmen. Wir finden in diesem Hauptstück Bestimmungen über die Kommission zur Überwachung der Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige. Die Zahl der Kommissionsmitglieder wurde hinaufgesetzt, sodaß diese Kommissionen die ihnen bei den Erziehungs- und Strafmaßnahmen zufallende wichtige Funktion nun auch wirklich gut ausüben können.

Das VII. Hauptstück enthält die Bestimmungen für das Strafverfahren. Hier wird die Zuständigkeit des Geschworenen- und des Schöffengerichtes und die Besetzung derselben

festgelegt. Erwähnenswert ist, daß hier darauf Wert gelegt wird, daß bei der Besetzung der Geschworenenbank und des Schöffengerichtes tätige oder tätig gewesene Lehrer, Erzieher oder Jugendfürsorger ihr Urteil über Jugendstraftaten sprechen können.

Außerdem wird in diesem Hauptstück vorgesorgt, daß Jugendliche während ihrer Verwahrung oder Untersuchung nicht mit „erfahrenen“ Strafgefangenen zusammen sind, die ihre Besserung gefährden.

Das VIII. Hauptstück beschäftigt sich mit dem Wesen der Jugendgerichtshilfe, mit ihren allgemeinen und besonderen Aufgaben. Die Jugendgerichtshilfe hat die Aufgabe, die Umstände zu erheben, die den Jugendlichen veranlaßt haben, ein Vergehen oder Verbrechen zu begehen. Die Jugendgerichtshilfe soll auch Mittlerin zwischen ihm, der Behörde, dem Gericht und der Polizei sein.

Das IX. Hauptstück enthält die Bestimmungen über den Jugendstrafvollzug. Der Personenkreis, dem die Behandlung jugendlicher Gefangener anvertraut wird, soll sich durch pädagogisches Verständnis auszeichnen. Die Gefangenen sollen mit Ernst und Güte behandelt werden. Für Unterricht und Beschäftigung ist zu sorgen.

Das X. Hauptstück regelt das Inkrafttreten und die Übergangsbestimmungen. Das neue Gesetz soll am 1. Jänner 1962 in Kraft treten.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes — ausgenommen der § 48 — ist das Bundesministerium für Justiz, soweit dadurch der Wirkungskreis anderer Bundesministerien berührt wird, im Einvernehmen mit diesen, mit der Vollziehung des § 48 das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

Der Ausschuß des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern mit dem Gesetzesbeschuß des Nationalrates beschäftigt und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschuß keinen Einspruch zu erheben.

Der Nationalrat hat noch eine Entschließung angenommen, die folgendermaßen lautet:

Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, die derzeit noch nicht entscheidungsreife Frage einer allfälligen Unterstellung der Achtzehn- bis Einundzwanzigjährigen (Heranwachsenden) unter das Jugendstrafrecht eingehend zu prüfen und dem Nationalrat nach Abschluß dieser Prüfung Bericht zu erstatten.

4296

Bundesrat — 179. Sitzung — 17. November 1961

Ich bitte das Hohe Haus, dieser Entschließung beizutreten.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Bürkle gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Bürkle:** Herr Bundespräsident! Herr Präsident des Nationalrates! Herr Bundeskanzler! Herr Vizekanzler! Herr Bundesminister! Hohes Haus! In den Erläuternden Bemerkungen zum Jugendgerichtsgesetz steht, daß die Bekämpfung der Entwicklung der Jugendkriminalität niemals in erster Linie Sache der Strafjustiz sein könne. Das ist zweifellos richtig, weil die Bestrafung des Täters nach vollbrachter Tat, nicht aber die Verhinderung der Tat zum Wesen der Justiz gehört. Wenn nun die Feststellung getroffen wird, daß die Strafjustiz nicht zuständig sei, die Straftaten zu verhindern, dann ergibt sich die Frage, wer denn in erster Linie für die Bekämpfung der Jugendkriminalität zuständig ist.

Diese Frage ist nach meiner Meinung gar nicht einmal so schwer zu beantworten. Ich beantworte sie damit, daß ich sage, daß die Erwachsenen, der einzelne Mensch, die Großen besonders dafür verantwortlich sind, die Jugendkriminalität hintanzuhalten. Es sind besonders diejenigen Erwachsenen, die sich mit einem anderen Erwachsenen zu einer Familie zusammengetan haben und so in erster Linie für die Jugend und deren Entwicklung verantwortlich sind.

Es sind nicht in erster Linie die Organisationen, die Gemeinden oder der Staat, nach dem immer gerufen wird und der immer für diese nicht sehr erfreuliche Entwicklung verantwortlich gemacht wird.

Auch der einzelne, der beispielsweise ein elternloses Kind zu betreuen hat, ist für dieses Kind verantwortlich. Eigentlich wird der junge Mensch durch jeden Erwachsenen, durch uns alle, durch das Beispiel, das der einzelne, sei es durch seine Tatenlosigkeit, seine Gleichgültigkeit, seine Verschwendungs-sucht, seine Lieblosigkeit, gibt, beeinflußt. Hingegen kann jeder Mensch, jeder Erwachsene, durch vorbildliche Pflichterfüllung, durch Rücksichtnahme auf den Nächsten und durch die Sorge für die Gemeinschaft Gutes wirken und dazu beitragen, daß die Jugendkriminalität nicht zunimmt.

Da viele einzelne Menschen, viele Familien zusammen die Gemeinschaft bilden, ergibt sich die Verantwortung der sogenannten Gesellschaft — sofern etwas Anonymes überhaupt Verantwortung tragen kann.

Wenn man der Statistik glaubt und hört, daß die Jugendkriminalität im Jahre 1959, also

in einem Jahr eines verhältnismäßig großen Wohlstandes, beinahe den Höchststand des Jahres 1947 erreicht hat, so kommen einem Bedenken, und es beschleicht einen die Sorge, ob da in unserer Gesellschaft alles in Ordnung ist. In einer Zeit, in der es der Masse der Bevölkerung besser geht als je zuvor, wird von verständigen Leuten von Wohlstandsverwahrlosung eines Teiles — sicher nur eines kleinen Teiles — unserer Jugend gesprochen. Das ist eine böse Erscheinung, die allerdings nach meiner Meinung zum großen Teil auf die Erwachsenen und nicht nur auf die äußeren Umstände zurückzuführen ist.

Warum gibt es aber diese Wohlstandsverwahrlosung? Eine Antwort auf diese Frage lautet: Vor lauter Wohlstand und noch viel mehr vor lauter Jagd nach diesem Wohlstand vergessen die Erwachsenen das Elementarste: Es ist notwendig, seine Pflicht seinen Kindern und der Gemeinschaft gegenüber zu tun. Dazu kommt, daß die viele Freizeit, die sicher begrüßenswert ist, aber vielleicht manches Mal zu große Ausmaße annimmt, sodaß man mit ihr nichts anzufangen weiß, nicht überall von Segen ist. Diese Entwicklung ist — so scheint es mir — der Entwicklung des Menschen etwas vorausgeileilt. Daher müssen jetzt große Anstrengungen gemacht werden, damit diese Freizeit sinnvoll verwertet wird.

Wir machen die Beobachtung, daß zum Beispiel im bäuerlichen Bereich, wo die Arbeitszeiten noch länger sind als in der Stadt, wo die Kühe auch am Samstag und am Sonntag gemolken, gepflegt und betreut werden müssen, weniger Wohlstandsverwahrlosung Platz gegriffen hat. Dort gibt es kaum Banden von Jugendlichen, die sich auf Auto- und Mopeddiebstähle spezialisiert haben. Dort gibt es auch keine jungen Leute, die Frauen überfallen, die Mein und Dein nicht unterscheiden können. Dort gibt es kaum junge Leute, die keine Ehrfurcht mehr vor dem Eigentum des anderen, vor dem Körper und vor dem Leben des anderen haben.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Noch auf einem anderen Gebiet gibt es diese Wohlstandsverwahrlosung nicht: dort, wo sich die Jugend auf konfessioneller Grundlage sammelt, dort, wo die Jugend an Gott glaubt und dazu erzogen wird, trotz aller Freiheit und Freude am Jungsein Gutes zu tun.

Ich glaube daher, daß es Aufgabe jedes einzelnen unserer Gemeinschaft ist, dafür Sorge zu tragen, daß der junge Mensch mehr als bisher dazu angehalten wird, seine Freizeit und seine Freiheit so sinnvoll zu verwenden und zu gestalten, daß er sich selbst und anderen nützt. Das geschieht aber nicht

## Bundesrat — 179. Sitzung — 17. November 1961

4297

dadurch — ich will ein Beispiel herausgreifen —, daß man sich über die Vorarlberger Landesregierung, die einen entsittlichend und verrohend wirkenden Film verbietet, lustig macht. Man wirft ihr vor, sie sei engherzig und engstirnig. Das geschieht vielmehr dadurch, daß die Erwachsenen, insbesondere die Eltern, ihren Pflichten als Erzieher nachkommen. Man müßte den Kindern die Erkenntnis vorleben, daß es nicht richtig ist, einen Fernsehapparat um den Preis zu besitzen, daß Vater und Mutter gleichzeitig beschäftigt sind und sich rackern und schinden müssen, daß es richtiger wäre, statt eines amerikanischen Straßenkreuzers einen kleineren Wagen zu fahren. Vor lauter Angeberei hat man dann nicht mehr Zeit, sich um seine Kinder zu kümmern.

Es ist meiner Meinung nach auch notwendig, daß sich die Schule nicht nur um die Wissensvermittlung, sondern auch um die Erziehung bemüht. Es ist nach meiner Meinung vor allem auch notwendig, daß die anerkannten Religionsgemeinschaften mehr Möglichkeiten des Einflusses auf die heranwachsende Jugend bekommen. (*Bundesrat Guttenbrunner: Sie müssen sie nur nützen!*) Zwei Stunden Religionsunterricht an den Pflichtschulen — um wieder nur ein Beispiel herauszugreifen — sind doch fast nichts. Sie sind sicher mit mir einer Meinung, wenn ich sage, daß der junge Mensch sehr bald vergessen wird, wann Alexander der Große die Schlacht von Issus geschlagen hat. Für sein ganzes Leben und vor allem für seine Entwicklungsjahre werden ihm aber der Gottesglaube und die Kenntnis der göttlichen Sitten- und Moralgesetze mehr nützen. (*Bundesrat Guttenbrunner: Auswendig lernen kann man alles!*) Solange aber ein beträchtlicher Teil unseres Volkes noch immer auf dem längst veralteten Standpunkt steht, daß Religion nur Privatsache sei, und nicht erkannt hat, daß die Religion eine Sache von höchster öffentlicher Bedeutung ist, ist hier schwer auf Besserung zu hoffen.

Im Jugendgerichtsgesetz ist an mehreren Stellen von Psychologen und Psychiatern die Rede. Ich glaube, daß es noch besser gewesen wäre, an mehreren Stellen auch von Priestern und Pastoren zu reden und damit zu dokumentieren, daß auch diese neben den Psychologen und Psychiatern Bedeutung haben könnten. Obwohl dieser Teil der Betreuung der Jugendlichen nach meiner Meinung vernachlässigt wurde, glaube ich, daß der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates ein gutes Gesetz werden wird.

Wenn dem jungen Rechtsbrecher auf Grund der Bestimmungen des § 18 auch noch die Weisung erteilt werden könnte, er habe

regelmäßig einen Gottesdienst zu besuchen und Religionsunterricht zu nehmen, wäre es ein noch viel besseres Gesetz und vor allem ein noch viel wirkungsvollereres Gesetz im Interesse der Gesundung der Gesellschaft. Davon bin ich überzeugt! (*Bundesrat Maria Leibetseder: Zur Religion kann man niemanden zwingen!*) Man zwingt den jungen Rechtsbrecher auch zu anderen Dingen. Der Richter hat auf Grund des § 18 die Möglichkeit, die verschiedensten Weisungen zu erteilen, darunter auch die Weisung, sich einer notwendigen ärztlichen Behandlung zu unterziehen, dies wahlgemerkert auch im Sinne dieses Paragraphen nur mit der Zustimmung des Rechtsbrechers. Auch das meine ich hier.

Besonders erfreulich ist es, daß der Bewährungshilfe im Gesetz besonderes Augenmerk geschenkt wurde. Mit dem Abgeordneten Dr. Hetzenauer, der im Nationalrat darüber gesprochen hat, möchte ich der Hoffnung Ausdruck geben, daß diese Bewährungshilfe eine Hilfe von Mensch zu Mensch, eine Hilfe mit Herz und nicht eine Hilfe vom Schreibtisch zum Menschen sein soll. Ich glaube deshalb nicht, daß mit der Errichtung neuer Dienststellen der Justiz für die Jugendgerichtshilfe — der Gesetzentwurf bietet die Möglichkeit dazu — viel geschehen kann. Sicherlich wird es besser und vernünftiger sein, sich der bereits bestehenden privaten und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere auch der anerkannten Religionsgemeinschaften zu bedienen und mehr an das menschliche Herz und die Hilfsbereitschaft als an den Apparat zu appellieren.

Namens meiner Fraktion darf ich erklären, daß wir diesem Gesetz, das trotz der Mängel, die ich jetzt aufgezeigt habe, im gesamten gesehen sicher ein gutes Gesetz ist, die Zustimmung geben werden. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich Frau Dr. Firnberg gemeldet. Ich erteile ihr das Wort.

**Bundesrat Dr. Hertha Firnberg:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Dem Hohen Haus liegt heute das neue Jugendgerichtsgesetz zur Beratung vor. Wir alle bejahren die soziale, humane, fortschrittliche Grundeinstellung dieses Gesetzes. Wir danken all denen, die an diesem Gesetz mitgearbeitet haben.

Die Jugendkriminalität, mit deren Bekämpfung sich das Gesetz beschäftigt, ist ein Phänomen, das uns zu ernsten Überlegungen zwingt. Ich glaube, wir können uns das nicht so leicht machen, daß wir mit Pfästerchen und Schlagworten, wie Wohlfahrt oder — ein

4298

Bundesrat — 179. Sitzung — 17. November 1961

modernes Schlagwort — Wohlstandsverwahrlosung, oder mit der Frage: konfessionelle Zugehörigkeit oder nicht, oder mit der Frage: mehr Religionstunden oder nicht, das Problem lösen können. So einfach scheint mir die Sache nicht zu sein.

Wir haben das ganze Problem der Jugendkriminalität, ein sehr vielschichtiges Problem, sicherlich heute erst am Rande erkannt. Wir sind verpflichtet, uns hier viel tiefscrüfender, viel intensiver mit der tiefen Problematik zu beschäftigen.

Diese Frage wird leider in der öffentlichen Meinung sehr leicht genommen. Man geht also mit der billigen Ausrede, mit der billigen Redensart an dieses Problem heran: Diese heutige Jugend — zu meiner Zeit hat es das nicht gegeben! Da sieht man also die Auswirkungen des Wohlstandes, die Wohlstandsverwahrlosung, das Zerbrechen der Familien! Und Ähnliches kann man hören. Ich glaube, so kann man an das Problem überhaupt nicht herangehen.

Jugendliche, die mit dem Gesetz in Konflikt kommen, hat es zu allen Zeiten gegeben. Auch die Klage darüber, daß die Zahl der jugendlichen Rechtsbrecher wächst und größer ist als früher — man belegt heute alles mit statistischen Daten —, hat es immer gegeben. Zu jeder Zeit ist es passiert, daß Kreise Pauschalbeschuldigungen gegen die Jugend ausgesprochen haben. Es wurde so getan, als ob es sich um die gesamte Jugend handeln würde und nicht eben um einen sehr kleinen Teil der Jugend, um Ausnahmen.

Es liegt mir völlig fern, die Wichtigkeit dieses Problems der Jugendkriminalität zu verkleinern oder zu verniedlichen. Aber ich glaube, man muß es doch in den richtigen Proportionen sehen. Tatsache ist, daß im Jahre 1960 10.387 Jugendliche von österreichischen Gerichten verurteilt wurden, davon 3322 wegen eines Verbrechens. Das ist gewiß eine große Zahl. Es ist unsere Pflicht und Schuldigkeit, uns damit zu befassen. Aber übersehen wir doch darüber nicht die viel größere Zahl der Jugendlichen, die eben nicht gestrauchelt sind, sondern ihre Eingliederung in die Gemeinschaft völlig reibungslos vollzogen haben. Es ist richtig: Von 100.000 Jugendlichen wurden 1960 791 wegen eines Verbrechens verurteilt. Dazu möchte ich noch einiges sagen. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Tschida stürzt mit seinem Sessel um.*) So erschreckend groß ist die Zahl denn doch nicht! (*Heiterkeit.* — *Bundeskanzler Dr. Gorbach: Ministersessel!* — *Bundesrat Hofmann-Wellenhofer: Das ist Wohlstandsverwahrlosung!* — *Lebhafte Heiterkeit.* — *Vizekanzler Dr. Pittermann: Oder ein Protektionslieferant!* — *Neuer-*

*liche lebhafte Heiterkeit.*) Das scheint mir eher ein technischer Mangel gewesen zu sein.

Ich möchte also noch einmal wiederholen, daß im letzten Jahr von 100.000 Jugendlichen 791 wegen eines Verbrechens verurteilt wurden. Das heißt doch mit anderen Worten, daß von 100.000 Jugendlichen 99.209 nicht mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Und diese Feststellung scheint mir denn doch das so häufig in düstersten Farben gemalte Bild der Jugendkriminalität etwas zu erhellen. Es ist nur fair gegenüber der Jugend, das auch einmal statistisch festzuhalten, da man auch die Jugendkriminalität immer wieder statistisch belegt, daß lediglich ein Bruchteil unserer Jugend mit dem Gesetz in Konflikt kommt, daß es Ausnahmen sind. Und dieser Teil der Jugend — nicht die Jugend an sich, sondern dieser kleine Teil der gestrauchelten Jugend — ist es, mit dem das Jugendgerichtsgesetz und wir uns heute zu befassen haben.

Ich möchte denn doch mit ein paar Grundzügen die heutige Situation der Jugendkriminalität schildern, weil ich glaube, daß hier auch in der Öffentlichkeit sehr häufig nicht ganz richtige Vorstellungen herrschen. Es ist vor allem das Steigen der Jugendkriminalität, das die Öffentlichkeit beunruhigt. Tatsächlich erleben auch wir — und der Akzent liegt auf dem „auch“ — eine Zeitspanne wachsender Jugendkriminalität. Vor dem ersten Weltkrieg waren jährlich von 1000 Jugendlichen ein bis zwei, niemals mehr als zwei Jugendliche wegen eines Verbrechens verurteilt worden, und die Kriminalität der Erwachsenen war durchwegs höher als die der Jugendlichen. Das ist eine Tatssache. In der Zwischenkriegszeit waren es — wachsende Jugendkriminalität! — rund drei von 1000 Jugendlichen, und die Erwachsenenkriminalität war in der Regel bereits niedriger als die Jugendkriminalität, aber in einem sehr geringen Abstand. Nach dem zweiten Weltkrieg schwoll die Verbrechenskriminalität der Jugendlichen in den ersten Jahren sehr hoch an, um am Anfang der fünfziger Jahre — mit der Normalisierung der Verhältnisse — rasch und stark zu sinken. Es schien die Krise überwunden, bis Mitte der fünfziger Jahre, zusammenfallend mit dem Aufschwung unserer Wirtschaft, ein neues Steigen der Jugendkriminalität einzusetzen, dessen Höhepunkt, das möchte ich betonen, im Jahre 1959 erreicht worden sein dürfte, denn im Jahre 1960 ist bereits ein Sinken der Jugendkriminalität festzustellen. In allen Jahren nach dem zweiten Weltkrieg liegt die Jugendlichenkriminalität erheblich höher als die der Erwachsenen, und ich glaube, daß es nicht zuletzt diese „Kehre“ ist, die uns beunruhigt.

Aber manches Symptom, mancher Trend verliert an Schärfe, wenn man auch nur in einer etwas eingehenderen gesamtgesellschaftlichen Situationsanalyse den inneren Zusammenhängen etwas nachspürt. Zum Beispiel: Die Entwicklungsdiskrepanz zwischen Jugendlichen- und Erwachsenenkriminalität ist zweifellos auch mitbedingt durch die steigende Überalterung der Bevölkerung. Wenn ein größerer und wachsender Teil der Erwachsenen den älteren Menschen zugerechnet werden muß, die wegen ihres Alters gar nicht fähig sind, bestimmte Delikte zu begehen — das ist eine ganze Reihe, ich meine damit zum Beispiel Einbruchsdiebstähle, für die ältere Menschen kriminalitätsunfähig sind —, dann muß ohne eigentlichen Rückgang der Erwachsenenkriminalität die Kriminalitätsziffer für die Erwachsenenkriminalität sinken.

Oder ein zweiter soziologischer Entwicklungszug. Mein Herr Vorredner hat das allerdings nicht in dem Sinne, wie ich das jetzt anbringen möchte, schon angeschnitten: Es ist eine Tatsache, daß die Jugendkriminalität in den Städten höher ist als auf dem flachen Land — aus verschiedenen Gründen, die sicherlich eines eingehenderen Studiums bedürften, und die, glaube ich, weniger damit zusammenhängen, daß etwa auf dem Lande die Jugendlichen weniger Freizeit haben, weil sie die Kühe melken müssen (*Bundesrat Eggendorfer: Na, das ist sicher, daß die weniger Freizeit haben!*), sondern aus sicherlich sehr viel tieferen Gründen. Ich möchte ausdrücklich betonen, daß ich glaube, daß es sich hier um sehr tief-schichtige Fragen handelt, die man nicht einfach so abtun kann. Tatsache ist jedenfalls, daß die Jugendkriminalität in den Städten in der Regel höher ist als in ländlichen Gemeinden.

Zum Beispiel: Von 100.000 Jugendlichen waren 1959 in Wien wegen Verbrechens und Vergehens 1452 verurteilt worden, im übrigen Österreich 956, in Westdeutschland 1321, in West-Berlin 2189. Die fortschreitende Verstädterung Österreichs muß daher in der Richtung steigender Jugendkriminalität wirken, allein die soziologische Umschichtung in dieser Richtung muß diesen Trend verstärken. Ich glaube, daß man diese Dinge auch berücksichtigen muß.

Zu Trugschlüssen gibt sehr häufig die mißverstandene Tatsache Anlaß, die man doch einmal in aller Öffentlichkeit richtigstellen muß, nämlich die Tatsache, daß der Anteil der Jugendlichen an den Verurteilungen wegen Verbrechen größer ist als an den leichteren Delikten der Vergehen und Übertretungen. Der Grund ist wesentlich harmloser, als meist hineininterpretiert wird. Es ist dabei einmal zu bedenken, daß Jugendliche wegen Übertretun-

gen schon deshalb seltener verurteilt werden, weil Privatklagen gegen Jugendliche unzulässig sind. Es besteht die Möglichkeit, von der Verfolgung abzusehen, wenn es sich um eine geringfügige strafbare Tat handelt. Eine Reihe von Vergehen und Übertretungen kommen für Jugendliche überhaupt nicht oder kaum in Frage oder sind sozusagen „jugendungemäß“. Ein Beispiel: Bei Vergehen, für welche 1959 ungefähr 500 Jugendliche verurteilt wurden, entfielen zwei Drittel auf Vergehen gegen das Waffengesetz; eine Konzentration, die schon deshalb eintreten muß, weil Jugendliche zum Beispiel an allen Finanzvergehen — fahrlässige Krida, Exekutionsvereitelung, Devisengesetzvergehen und so weiter — nicht beteiligt sind. Sie sind aber auch, und das möchte ich auch feststellen, nur minimal an Alkoholdelikten beteiligt.

Ähnlich ist die Situation bei den Übertretungsdelikten. Auch hier gibt es Delikte, die für Jugendliche nicht in Frage kommen, wie zum Beispiel Gattenmißhandlung, Ehrenbeleidigung, Veruntreuung oder Betrügerei; daran sind Jugendliche kaum beteiligt. Und selbst bei den Übertretungen, bei denen die größte Zahl der Jugendlichen verurteilt wurde — Gefährdung der körperlichen Sicherheit —, stellen sie nur 6 Prozent aller Verurteilungsfälle; einfach deshalb, weil es sich hier in der großen Masse um Verkehrsdelikte handelt, an denen die Jugendlichen ja auch nur viel seltener beteiligt sein können. Der stärkere Anteil der Jugendlichen an den Verurteilungen wegen Verbrechens bedeutet also keineswegs, daß die Jugendlichen mehr zu Verbrechen neigen als die Erwachsenen, sondern es hängt mit den Deliktsarten zusammen.

Die steigende Jugendkriminalität gibt im übrigen nicht nur uns Österreichern Anlaß zur Sorge und zur Vorsorge. Wie der Herr Justizminister bereits im Nationalrat betont hat, ist die Jugendkriminalität und ihre Bekämpfung ein europäisches Problem. In nahezu allen europäischen Ländern wächst die Jugendkriminalität. Alle haben ihre Probleme mit ihren „Halbstarken“ und ihren „Lederwesten“, ihren „Teddy-boys“ und ihren „Blousons noirs“ oder wie immer man sie nennt. Frankreich, Westdeutschland, Norwegen, England, sogar die Niederlande haben eine ganz ähnliche Entwicklung der Jugendkriminalität wie wir in Österreich mit dem unerwarteten Steigen Mitte der fünfziger Jahre. In Schweden ist ein ständiges, sogar starkes Steigen seit Kriegsende zu beobachten. Wie schwierig die Interpretation dieser Tatsache ist, sei an einem einzigen Beispiel erläutert.

Es gibt zwei Länder mit sinkender Jugendkriminalität, zwei Länder, die ihrem sozialen

4300

Bundesrat — 179. Sitzung — 17. November 1961

und wirtschaftlichen Gefüge nach völlig verschieden sind: Das eine Land ist Belgien, ein hochindustrialisiertes, dicht bevölkertes Land mit sehr niedrigen Scheidungszahlen, und das zweite ist Dänemark, ein Land mit einem sehr gewichtigen Agrarsektor, mit einer geringen Bevölkerungsdichte und den höchsten europäischen Scheidungszahlen.

Sie sehen also, daß es sehr schwierig ist, sozio-ökonomische Faktoren, die auf die Jugendkriminalität einwirken, abzuschätzen. Um die Wurzeln zu erkennen, bedarf es, wie ich heute schon mehrmals betont habe, einer sehr gründlichen und sehr intensiven Forschungsarbeit.

Ähnlich ist in allen europäischen Ländern aber auch die Entwicklung der Deliktsarten, denn nicht alle Jugendlichen-Delikte nehmen zahlenmäßig zu, sondern es zeichnet sich ein ganz bestimmtes Bild ab: Diebstähle zählen auf aller Welt zu den Jugendlichen-Delikten, bei uns in Österreich entfallen bekanntlich rund zwei Drittel aller Verbrechensverurteilungen Jugendlicher auf Diebstahlsdelikte. Was vielleicht im ersten Augenblick überrascht, ist, daß trotz des steigenden Lebensstandards — und hier bin ich mit meinem Herrn Vorredner einig — die Zahl der Jugendlichen-Diebstähle anwächst, aber nicht nur bei uns in Österreich, sondern überall in Europa.

Weit weniger überraschend scheint es mir, daß die Zahl der Diebstähle oder „Ausleihungen“ von Autos, Mopeds, Motorrädern und Motorfahrzeugen gleichfalls in aller Welt anwächst. Ich möchte fast sagen: Sie scheint begreiflich aus der sehr unglücklichen Kombination eines Zeitalters der Motorisierung, einer technisch-fanatisierten Jugend und doch auch auf Grund des gelegentlichen Leichtsinns einzelner Autobesitzer, die mit ihren unversperrten oder mangelhaft verschlossenen Wagen die Jugendlichen auch in Versuchung führen. Hier eine Kritik an den Erwachsenen, denn es ist tatsächlich so. Man soll also, wenn man weiß, daß Jugendliche gegen diese Delikte doch sehr stark anfällig sind, alle Vorsorge treffen, um die Versuchung nicht noch zu vergrößern.

Ein zweiter, auch einheitlich europäischer Trend zeigt sich im Steigen der gegen Personen gerichteten Täglichkeiten. Wir haben hier Berichte aus Frankreich, aus Dänemark, aus Deutschland, aus allen europäischen Ländern, die diesen Entwicklungszug aufzeigen. In England hat sich zum Beispiel die Zahl dieser Delikte im letzten Jahrzehnt versiebenfacht, und in Österreich sind zum Beispiel die Übertretungen wegen vorsätzlicher körperlicher Beschädigung vom Jahr 1925 bis zum Jahr 1959 auf das Zweieinhalbache angestiegen.

Auch die Sittlichkeitsdelikte Jugendlicher nehmen in aller Welt zu; sogar in Zürich, aber auch in Dänemark, wo an sich eine sinkende Jugendkriminalität festzustellen ist. Wie der vergleichende Bericht einer Kommission des Europarates zeigt, haben wir in Österreich auf diesem Gebiet eigentlich Glück. Bei uns ist die Zahl der Sittlichkeitsdelikte Jugendlicher relativ niedrig.

Experten vieler Länder vertreten die Ansicht, daß es sich dabei meistens gar nicht um echte Sittlichkeitsdelikte handelt, sondern um Gewaltakte, unbeherrschte Aggressionen, die oft in Gangs, also in Banden, in Gemeinschaften ausgeführt werden. Und diese Beobachtung ist umso bemerkenswerter, wenn man dazuhält, daß viele wirklich Berufene auf dem Gebiet der Jugendkriminalität, Fachleute in den verschiedenen Ländern darauf hinweisen, daß auch Diebstähle Jugendlicher, vor allem die, die in Gruppen ausgeübt werden, keine materialistischen Zwecke verfolgen. Es geht nicht um das Haben, um das Besitzen, um das Genießen, es geht zum Teil um das Zerstören, es geht aber auch um den Drang, zu imponieren, um eine gewisse Effektsucht, um eine Art Räuberromantik.

Es deutet auch bei uns in Österreich manche Entwicklung in diese Richtung, zum Beispiel, daß gewöhnliche Diebstähle Jugendlicher heute nicht häufiger sind als 1925, daß Diebstähle minderer Art sogar seltener geworden sind, daß sich aber die Zahl der Einbruchsdiebstähle erhöht hat. Es ergibt sich daraus meiner Meinung nach für die Jugendkriminalität bei uns und in ganz Europa das Gesamtbild eines verstärkten aggressiven Verhaltens der Jugendlichen, ganz abgesehen von den etwas grotesken Formen der jugendlichen „Gangs“ und der „Rock'n Roll-Hysterie“ und der „Jugendlichen-Krawalle“, von denen wir in Österreich ja zumeist verschont sind. Dieses Verhalten der Jugendlichen mag teilweise ein Protest gegen die bestehende Gemeinschaft sein, ein Protest gegen die Erwachsenenwelt und damit ein Zeichen mangelnder Anpassung der Jugendlichen. Teilweise handelt es sich aber doch um sehr viel harmlosere Motive: um mißgeleiteten Tatendrang, um Pubertäts-Romantik oder einfach doch auch um jugendlichen Übermut. Meiner Meinung nach wird hier sehr Verschiedenes in einen Topf geworfen.

Ich möchte dazu eine englische Untersuchung anführen. In England stellte man in einem bestimmten Londoner Distrikt fest, daß die Zahl der als „verbrecherische und böswillige Verletzungen“ bezeichneten Delikte Jugendlicher außerordentlich anwuchs. Als man diese Delikte näher untersuchte, stellte es sich

heraus, daß 10 Prozent wirklich in diese Kategorie fielen, alle übrigen aber Streitereien, Anrempelungen und Familienzwiste waren. Ich glaube, daß es bei uns ähnlich sein dürfte. Man soll nicht schlechtes Benehmen, so unangenehm es ist, gleich als Schlechtigkeit werten, und Delikte Jugendlicher haben eben die verschiedensten und, wie ich glaube, meist harmlosen Motive.

Es mag sehr viel zu diesen Konflikten der Jugendlichen mit dem Gesetz führen — sicher aber der zu rasche Übergang ohne Vorbereitung aus der Schule in die Arbeitswelt der Erwachsenen. Das ist ein sehr schwieriger Schritt, der heute zum Teil in einem viel zu frühen Alter und ohne Vorbereitung vorgenommen werden muß. Das neunte Schuljahr wird hier vermutlich sehr viel Hilfe bringen können. Es mag auch manches Mal die vielleicht zu rasch gewonnene Kaufkraft der Jugendlichen dazu beitragen, die denn doch auch zu einer wirtschaftlichen Selbstständigkeit führt, die der Jugendliche noch nicht so zu nützen versteht, wie er sie nützen müßte. Er stößt doch eigentlich ohne jede Führung in die Wirrnis der modernen Konsumwelt mit allen ihren Verführungen. Und wir sind uns klar darüber, daß diesen Verführungen der modernen Reklame, des Genusses und des Konsums doch auch sehr viele Erwachsene nicht ganz gewachsen sind.

Es mag manches auch, und das scheint mir sehr wichtig zu sein, der mangelnde Kontakt, das mangelnde Verständnis, die mangelnde Anerkennung der Erwachsenen dem Jugendlichen gegenüber verursachen. Der Jugendliche will sich zur Geltung bringen, und es ist einmal so, daß es leider heute leichter ist, sich zur Geltung zu bringen — zumindest auf den Titelseiten und Schlagzeilen der Zeitungen —, indem man eine kriminelle Handlung begeht, als mit einer guten Handlung. Wir sollten uns aber denn doch bewußt sein, daß diese Haltung mancher Jugendlicher oft ein Symptom der eigenen Unsicherheit oder auch einer tief verborgenen Lebensangst ist, was uns aber in einem Zeitalter des ewigen Kalten Krieges gar nicht verwundern kann. Wie immer die Motive auch sein mögen — ob es sich um mangelnde Selbstbeherrschung handelt, um kindische Leichtfertigkeit, oder um was auch immer —, eines ist all diesen Erscheinungen zumeist gemeinsam: sie sind ein Ausdruck mangelnder Erziehung. (Zustimmung bei der SPÖ.)

Wir begrüßen das neue Jugendgerichtsgesetz deshalb ganz besonders, weil es jenseits von Milde und Strenge den Akzent auf die Erziehung, auf den Nachholbedarf an Erziehung,

wenn man so sagen kann, legt. Ziel des Gesetzes ist nicht die Strafe, sondern die Wiedereingliederung in die Gemeinschaft, und das Gesetz macht auch vollständig klar, daß zur Erreichung dieses Ziels Verstehen und nicht Verurteilen die Grundlage bildet.

Das neue Gesetz geht von der Grunderkenntnis aus, daß der jugendliche Rechtsbrecher etwas ganz anderes ist als der gereifte Kriminelle. Der jugendliche Ordnungsbrecher ist nicht einfach der Spiegel eines erwachsenen Kriminellen, und dieser ist nicht der physisch und psychisch gereifte Jugendliche. Jugendlicher und erwachsener Rechtsbrecher sind zwei ganz besondere, in ihrer Persönlichkeitsstruktur grundsätzlich verschiedene und nur in ihrer äußeren Erscheinungsform ähnliche Phänomene. Wenn ein Jugendlicher und ein Erwachsener die gleiche ungesetzliche Handlung begehen, so ist es eben nicht die gleiche Tat. Beim Jugendlichen entscheidet die Persönlichkeit, nicht das Verhalten; ein Jugendlicher, der einmal mit dem Gesetz in Konflikt gekommen ist, muß nicht schlecht sein oder kriminelle Neigungen haben. Das ist ein Standpunkt, den wir uns alle zu eigen machen sollten und dem die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes weitgehend Rechnung tragen.

Wir bedauern nur, daß die ursprünglich vorgesehene und von den Jugendrichtern geforderte Möglichkeit nicht realisiert wurde, Gesetzesübertretungen durch Jugendliche, die Dumme-Jungen-Streiche sind, die aus Übermut oder Unbesonnenheit begangen wurden, als „groben Unfug“ zu werten.

Wie stark das Bestreben des Jugendstrafrechtes ist, gerade diese Besonderheit der Straftaten von Jugendlichen in Rechnung zu ziehen, zeigt sich in sehr vielen kleinen Bestimmungen — die Frau Berichterstatterin hat ja darauf eingehend verwiesen —, es zeigt sich nicht zuletzt in der sehr lebensnahen Einführung des Begriffes der „verzögerten Reife“.

Bereits jetzt sei der Entschließung des Nationalrates unsere volle Zustimmung gegeben, mit der der Herr Justizminister aufgefordert wurde, die Frage zu untersuchen, ob nicht auch die Heranwachsenden dem Jugendstrafrecht zu unterstellen sind — eine zwangsläufige, logische und psychologische Weiterführung des Gedankens der „verzögerten Reife“.

Ich möchte noch einmal betonen, daß der pädagogische Grundgehalt dieses Gesetzes in allen Bestimmungen spürbar ist und daß wir mit besonderer Genugtuung feststellen dürfen,

4302

Bundesrat — 179. Sitzung — 17. November 1961

welches Gewicht dem erzieherischen Wert der sinnvollen Arbeit, der Berufsausbildung zugemessen wird. Ich glaube, wir sind alle völlig einig darin, daß jeder Versuch einer Resozialisierung die Erziehung zur Arbeit zur Grundlage haben muß.

Ich möchte nur noch auf einen einzigen Punkt zu sprechen kommen: auf die pädagogisch und sozial gute Einrichtung der probeweisen Entlassung der Jugendlichen, wenn der Erziehungserfolg gesichert ist. Es mag sicherlich vorkommen, daß sich bei einer solchen probeweisen Entlassung Anpassungsschwierigkeiten einstellen, daß Rückfälle eintreten können. Eine Wiedereingliederung ist nicht immer leicht, auch deswegen nicht, weil die Umwelt den Gestrauchelten, auch den gestrauchelten Jugendlichen, durchaus nicht immer mit offenen Armen aufnimmt. Aus diesem Grunde ist ganz besonders die Reaktivierung und der Ausbau der Bewährungshilfe zu begrüßen, die Hilfe des Erwachsenen dem Jugendlichen gegenüber, um ihm beim Wiedereintritt in das normale Leben beizustehen und ihm zu helfen, den Versuchungen zu widerstehen. Diese Institution hat sich in sehr vielen Ländern ausgezeichnet bewährt, vielleicht gerade deshalb so besonders, weil die selbstlose und idealistische Haltung jener Erwachsenen, die die Bewährungshilfe geben, dem Jugendlichen ein Beispiel und ein Vorbild ist und weil sie dem Jugendlichen den Glauben an die Welt der Erwachsenen wiedergeben kann.

Bekämpfung der Jugendkriminalität heißt doch zu einem großen Teil, Rückfälle zu vermeiden, zu verhindern, daß aus dem jugendlichen Ordnungsbrecher von heute der Kriminelle von morgen wird. Welche Bedeutung diesem Ziel des Jugendstrafrechtes zukommt, darüber hat die Kriminalstatistik ein sehr gewichtiges Wort zu sagen: Fast drei Viertel der wegen Verbrechen verurteilten erwachsenen Männer und zwei Drittel der Heranwachsenden und Jungerwachsenen waren vorbestraft. Von den jugendlichen Rechtsbrechern wurden 70 Prozent der Burschen und 88 Prozent der Mädchen zum erstenmal verurteilt. Natürlich hängt das mit ihrer Jugend zusammen. Aber die ganze Konstellation beweist doch, daß ein großer Teil unserer Gesetzesvertreter immer wieder aus dem gleichen Kreis von Menschen stammt, der die Wiedereingliederung in das normale Leben nicht zustandebringt.

Wir hoffen, daß das neue Jugendgerichtsgesetz helfen wird, junge Menschen vor diesem Schicksal zu bewahren. Zu dieser Hoffnung gibt uns, wie ich glaube, der echt humane, soziale, fortschrittliche Geist und die Richtung dieses Gesetzes alle Berechtigung, die ich nicht

besser charakterisieren könnte als der Gesetzes- text selbst, der sagt: Die jugendlichen Ge- fangenengen sind mit Ernst und Güte zu behan- deln.

Mit Ernst und Güte und ohne Vorurteil, mit echter Toleranz! Das scheint mir die Schlüsselstellung in der Beziehung des helfenden Erwachsenen zum gestrauchelten Jugend- lichen zu sein und die Brücke zur Resoziali- sierung. Ich möchte nur wünschen, daß diese Haltung „mit Ernst und Güte!“ die Haltung aller Erwachsenen gegenüber unserer Jugend wird. Mehr Toleranz, mehr Verständnis, mehr Ernst, mehr Güte vom Erwachsenen zum Jugendlichen, und wir werden unsere Stellung zur Jugend und die Stellung der Jugend zur Welt der Erwachsenen wesentlich verbessern können.

Wir Sozialisten begrüßen dieses Gesetz und geben ihm gern unsere Zustimmung. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich der Herr Bundesminister Dr. Broda gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

**Bundesminister für Justiz Dr. Broda:** Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wie so oft in den letzten Monaten und Jahren darf ich an eine Diskussion anknüpfen, die in diesem Hohen Hause bei einer früheren Gelegenheit stattgefunden hat.

In der Sitzung vom 20. Juli 1960 hat in einer Rede, die ebenso wie mir sicherlich auch allen Mitgliedern des Hohen Hauses, die damals an der Sitzung teilgenommen haben, noch in Erinnerung ist, Herr Bundesrat Hofmann-Wellenhof ausgeführt:

„Es besteht gerade für die Jugend zweifellos die Gefahr, daß sie überwältigt wird von den Verlockungen der Zivilisation. Aber auch da möchte ich ein Wort für unsere Jugend einlegen. Ich finde das begreiflich. Die jungen Generationen sind bisher jeweils durch Not, Krieg und Verfolgung gegangen, durch Verfolgung und politischen Zwist, der die einzelne Familie geteilt und zerrissen hat. Und nun ist endlich einmal ein Zeitpunkt eingetreten, wo dem nicht so ist.“

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Diese Worte und Worte mit ähnlicher Blick- richtung sind bei den Beratungen und intensiven Vorberatungen über das neue Jugendgerichtsgesetz Leitschnur gewesen. Ich möchte dann voll und ganz unterstreichen, was meine Frau Vorrednerin jetzt, geschöpft aus ihrer erkenntnisreichen Untersuchung der statisti- schen Unterlagen über die Jugendkriminalität, ausgeführt hat, und dem Hohen Bundesrat mitteilen, daß uns in der Justizverwaltung

diese Verhandlungen hier so wichtig erscheinen, daß wir das stenographische Protokoll der Sitzung des Bundesrates vom 20. Juli 1960 und das stenographische Protokoll über die heutigen Verhandlungen allen österreichischen Jugendgerichten und Jugendstaatsanwältschaften zur Verfügung stellen werden, weil wir der Meinung sind, daß es sich um ein Material handelt, das bei der Anwendung des nun zur Beschußfassung stehenden Jugendgerichtsgesetzes von Bedeutung ist.

Zur Vorgeschichte dieses Gesetzentwurfes darf ich auch das noch unterstreichen, was schon gesagt wurde. Die österreichischen Jugendrichter haben hier eine erfreuliche Initiative entfaltet. Der Gesetzentwurf geht auf einen Novellierungsvorschlag der Vereinigung österreichischer Jugendrichter zurück, und das Gesetz selbst ist im wesentlichen bei der 3. Österreichischen Jugendrichtertagung in Innsbruck erarbeitet worden. An dieser Tagung haben etwa 120 österreichische Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte und Fachleute auf dem Gebiete der Jugenderziehung und Jugendfürsorge teilgenommen. Die Grundsätze, die dort gemeinsam erarbeitet wurden, sind dann vom Bundesministerium für Justiz ausgebaut und zu dem nun vorliegenden Gesetzentwurf gestaltet worden.

Hoher Bundesrat! Das Wesentliche an diesem Gesetzentwurf — das darf ich vielleicht noch unterstreichen — scheint der Justizverwaltung ein Gedanke zu sein, der überhaupt für das kommende neue österreichische Strafrecht gelten soll: Die Verantwortung der Gemeinschaft für den jugendlichen Rechtsbrecher hört am Tag der Entlassung aus der Haft keineswegs auf, ja ich möchte sagen, diese Verantwortung der Gemeinschaft wird erst dann zu ihrem vollen Gewicht anwachsen. Dieser Überlegung tragen wir erstmals in der österreichischen Rechtsordnung, dem Beispiel anderer Länder folgend, Rechnung, indem wir das Institut der Bewährungshilfe im Gesetz verankern. Bewährungshilfe, meine sehr geehrten Damen und Herren, in zweierlei Hinsicht: erstens nach § 17 Bewährungshilfe für den straffällig gewordenen jugendlichen Rechtsbrecher nach der Entlassung aus der Haft oder nach der Verhängung einer bedingten Strafe, ohne daß es vorerst zu einer Strafverbüßung kommt; zweitens, ein ganz neuer Gedanke, eine vorläufige Bewährungshilfe nach § 21. Wir wollen also die freiwilligen Bewährungshelfer schon in dem Zeitpunkt einschalten, wo die Straftat entdeckt wird, und in der Zeit zwischen der Entdeckung und der Aburteilung durch das Jugendgericht. Auch hier soll schon die Hilfe, die Fürsorge der Gemeinschaft einsetzen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Derzeit befassen sich folgende Einrichtungen mit einer vorläufigen Bewährungshilfe, die ja bisher noch keine gesetzliche Grundlage hatte, also bis dieses Gesetz jetzt am 1. Jänner 1962 in Kraft treten wird, wenn ich von dem nie entwickelten Institut der Schutzaufsicht gemäß dem Gesetz über die bedingte Verurteilung aus den zwanziger Jahren absehen darf: in Wien die Jugendgerichtshilfe. Die Jugendgerichtshilfe ist eine Institution der Justiz. Derzeit sind für die Betreuung von Jugendlichen 12 Justizbedienstete tätig. Mit Aufgaben der Bewährungshilfe für Jugendliche befaßt sich weiter die Arbeitsgemeinschaft Bewährungshilfe des freiwilligen Verbandes „Rettet das Kind“ in Wien mit 10 Bewährungshelfern und der sehr rührige Landesverband Steiermark der Gesellschaft „Rettet das Kind“ unter der Leitung des ja sicherlich auch hier bekannten verdienstvollen Grazer Jugendrichters Hofrat Bamberger. Ihm stehen 18 freiwillige Bewährungshelfer zur Seite. Derzeit sind daher in der Bewährungshilfe in Österreich 28 Bewährungshelfer tätig, abgesehen von den Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe. Es bedarf keiner Erörterung, daß diese Zahl zu gering sein wird, daß sie zu vermehren sein wird, sowohl neue freiwillige Bewährungshelfer zu gewinnen, wie sie auch zu schulen und auszubilden und mit den Zielen der Bewährungshilfe vertraut zu machen. Ich darf mitteilen, daß wir im Budget 1962 erstmals Mittel vorgesehen haben, um die Institutionen der freiwilligen Bewährungshilfe durch Dotationsunterstützen zu können und ihnen ihre so wichtige und notwendige Tätigkeit zu ermöglichen.

Ich möchte an alle Mitglieder des Bundesrates den Appell richten, das Justizministerium und die Justizverwaltung beim künftigen Ausbau der Institutionen der Bewährungshilfe nach Kräften in den Ländern, in den Gemeinden und in den Städten zu unterstützen. Wir können diese Aufgabe nicht allein bewältigen, wir werden die Hilfe aller örtlichen Instanzen benötigen. Ich bin mit dem ersten Redner, der heute gesprochen hat, durchaus einverstanden, daß hier das Schwergewicht weiterhin — so will es ja auch das Gesetz — auf den Institutionen der freiwilligen Bewährungshilfe liegen soll. Allerdings werden wir — und auch das sieht das Gesetz vor — einen Ausbau der Jugendgerichtshilfe außerhalb Wiens nicht entbehren können. Wir werden auch hier, sobald das Gesetz in Kraft getreten ist, die Vorarbeiten sofort aufnehmen, das heißt, zum größten Teil haben sie bereits begonnen.

Abschließend darf ich, sehr geehrte Damen und Herren, folgendes sagen: Das Jugendgerichtsgesetz 1961 ist ein erster Schritt vorwärts in der Richtung auf ein modernes neuzeitliches System des österreichischen Strafrechtes, Strafverfahrensrechtes und Strafvollzugsrechtes. Wir hoffen, daß es ein Gesetz ist, von dem man einmal sagen wird, daß es sich würdig in die große und bedeutende österreichische Rechtstradition einreihet. Diese große und bedeutende österreichische Rechtstradition verpflichtet uns, und ich glaube, wir wollen uns alle gemeinsam dieser Verpflichtung stellen. (*Allgemeiner Beifall.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet.

Wünscht die Frau Berichterstatterin das Schlußwort? — Sie verzichtet. Wir gelangen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

*Die Entschließung wird angenommen.*

## 2. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. November 1961: Bundesgesetz über das Abzahlungsgeschäft (Ratengesetz)

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Ratengesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hallinger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Hallinger:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz über das Abzahlungsgeschäft, geht ursächlich auf einen Vorschlag zurück, den der Österreichische Arbeiterkammertag im November 1959 dem Bundesministerium für Justiz zugeleitet hat. Dieser seinerzeit als dringend notwendig bezeichnete Vorschlag zur Novellierung des Ratengesetzes hat in erster Linie den Zweck verfolgt, dem in der Regel unerfahrenen Ratenkäufer unter den in der Gegenwart gegebenen Verhältnissen einen besseren Schutz zu gewähren.

Eine im Mai 1960 von den Abgeordneten Dr. Kummer und Genossen im Nationalrat an den Herrn Bundesminister für Justiz gerichtete Anfrage hat, wenn auch teilweise vielleicht unter etwas anderen Aspekten, grundsätzlich dasselbe verlangt, nämlich eine möglichst baldige Novellierung des Ratengesetzes.

Wie berechtigt dieses Verlangen war, wird sichtbar, wenn man bedenkt, daß das bis dato in Geltung stehende Ratengesetz aus dem Jahre 1896 stammt, während sich das Abzahlungsgeschäft samt allen seinen positiven

und negativen Auswirkungen und Begleiterscheinungen erst in den letzten Jahren, in der Zeit der Konjunktur und des Aufstiegs, zu jenem Faktor unserer sozialen und wirtschaftlichen Struktur entwickelt hat, den es heute darstellt.

Die Tatsache, daß der durch dieses Gesetz zu ordnende Fragenkomplex heute nicht mehr nur rein rechtliche, sondern auch sozial-, wirtschafts- und finanzpolitische Belange berührt, war wohl der Anlaß dafür, daß das Justizministerium dem Nationalrat schließlich nach vielen Beratungen statt einer Novelle zum alten Gesetz betreffend Ratengeschäfte im Mai dieses Jahres die Vorlage für ein zwar auf den Grundsätzen des alten aufgebautes, in seiner Konzeption jedoch neues und modernes Bundesgesetz über das Abzahlungsgeschäft vorgelegt hat.

Der Justizausschuß des Nationalrates hat dann im Juni zur Vorberatung dieser Regierungsvorlage einen aus Abgeordneten aller im Nationalrat vertretenen Parteien gebildeten Unterausschuß eingesetzt. Dieser hat den Gesetzentwurf in drei Sitzungen eingehendst beraten und am 10. November dem Justizausschuß eine Reihe von Änderungsvorschlägen erstattet.

Meine Damen und Herren! Ich kann es mir wohl ersparen, mich in diesem Bericht mit allgemeinen Ausführungen über das Für und Wider des Abzahlungsgeschäftes zu befassen. Feststeht jedenfalls, daß diese Art der Bedarfsdeckung aus unserem Wirtschaftsleben nicht mehr wegzudenken ist, und zwar weder vom Standpunkt des Konsumenten noch vom Standpunkt des Produzenten und auch des Handels.

Die Problematik dieses Geschäftssystems liegt allerdings in seinen Auswirkungen, und darum gilt es, Auswüchse desselben nach jeder Richtung wirksam einzudämmen oder zu verhindern. Das aber ist der eigentliche Sinn des Gesetzesbeschlusses, der heute zur Beratung steht.

Die §§ 1 und 2 legen den Anwendungsbereich dieses Ratengesetzes fest, wobei zu bemerken ist, daß der Höchstbetrag bei 50.000 S liegt und daß auch die Anschaffung von Anlagegütern zur Ausübung eines selbständigen Berufes in diesen Rahmen fällt. Letzteres dürfte für das Kleingewerbe und vor allem für die landwirtschaftlichen Kleinbetriebe von besonderer Bedeutung sein.

Der § 3 bringt in das bisher geltende Recht einen neuen Akzent. Er schreibt nämlich für das Abzahlungsgeschäft eine bestimmte Mindesthöhe der Anzahlung vor und begrenzt außerdem die Laufzeit der Raten, wodurch

dem Zustandekommen ungesunder Abzahlungsgeschäfte entgegengewirkt wird.

§ 4 schafft für den Käufer, sofern das Abzahlungsgeschäft nicht in den Geschäftsräumen des Verkäufers zustande gekommen ist, ein gewisses Rücktrittsrecht, und diesem kommt gegenüber den bei solchen Ratengeschäften bisher nicht selten unliebsamen Folgen sicher eine sehr begrüßenswerte Wirkung zu.

§ 5 bestimmt die Konsequenzen, die sich sowohl für den Verkäufer als auch für den Käufer aus dem rechtmäßigen Rücktritt von einem Abzahlungsgeschäft ergeben, und sorgt dafür, daß keinem der Partner daraus ein unverschuldet er oder nicht zumutbarer Nachteil erwächst.

§ 6 bringt dem Käufer hinsichtlich der Terminsverlustklausel im wesentlichen dadurch einen gewissen Schutz, daß diese nur dann anwendbar wird, wenn der zweimonatige Rückstand mindestens 10 Prozent des Kaufpreises beträgt.

Die §§ 7, 8 und 9 regeln die Modalitäten, die sich aus der vorzeitigen Zahlung oder bei auftretenden Mängeln ergeben.

Die §§ 10 und 11 umschreiben den Ratenbrief als den ein Abzahlungsgeschäft darstellenden Vertrag.

§ 12 bestimmt den Gerichtsstand.

§ 13 schafft ein dem Sinn dieses Gesetzes entsprechendes Wechselverbot.

§ 14 enthält die Strafbestimmungen, die sich für dieses Gesetz als notwendig erweisen.

§ 15 fixiert diejenigen Vereinbarungen, die bei einem Abzahlungsgeschäft rechtsunwirksam sind, um auf diese Weise Umgehungsgeschäfte und ähnliche Machenschaften möglichst zu unterbinden.

Um der Geschäftswelt und allen von diesem Gesetz tangierten Kreisen die erforderliche Zeit zur Einstellung auf die neue Rechtslage zu gewähren, tritt das Bundesgesetz über das Abzahlungsgeschäft (Ratengesetz) nach den Schluß- und Übergangsbestimmungen des § 16 erst am 1. März 1962 in Kraft. Und das Gesetz vom 27. April 1896, RGBl. Nr. 70, betreffend Ratengeschäfte, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1927, BGBl. Nr. 365, und des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1948, BGBl. Nr. 50, tritt mit demselben Tag außer Kraft.

Mit der Vollziehung ist nach § 17 das Bundesministerium für Justiz betraut. Hinsichtlich der Strafbestimmungen kommt die Vollziehung jedoch führend dem Bundesministerium für Inneres zu.

Gestern befaßte sich der Ausschuß des Bundesrates für Verfassungs- und Rechts-

angelegenheiten mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß, und ich darf in seinem Auftrag hier den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat wollen beschließen: Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. November 1961, betreffend ein Bundesgesetz über das Abzahlungsgeschäft (Ratengesetz), wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich Frau Bundesrat Leopoldine Pohl gemeldet. Ich erteile es ihr.

**Bundesrat Leopoldine Pohl:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Dem Hohen Bundesrat liegt heute ein Bundesgesetz vor, das man, glaube ich, wohl als gutes Gesetz bezeichnen kann. Aus der Berichterstattung geht hervor, daß es sich hier um ganz neue Rechtssätze handelt, die wesentliche Änderungen gegenüber dem alten, heute noch geltenden Ratengesetz darstellen. Dieses alte Ratengesetz gehört wohl zu den ältesten Gesetzen Österreichs und entspricht nicht mehr den Anforderungen des heutigen Wirtschaftslebens. Dieses Gesetz sollte damals schon einen Schutz im Zusammenhang mit den in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts stark ansteigenden Abzahlungsgeschäften darstellen. Diese Abzahlungsgeschäfte haben bereits in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts Auswüchse gezeigt, sodaß der damalige Gesetzgeber sich gezwungen sah, einzutreten. Es hat damals Jahre hindurch Beratungen gegeben, bis der Entwurf dann im Jahre 1896 Gesetz wurde.

Auch die heutige neue Vorlage wurde schon einige Jahre hindurch von verschiedenen Seiten gefordert, und es wurde jahrelang daran gearbeitet. Unser neues Ratengesetz wird und will auch nicht die Abzahlungsgeschäfte hemmen oder gar töten, sondern es soll dort Schutz für die wirtschaftlich Unerfahrenen gewähren, wo die Grenzen des reellen Kaufabschlusses überschritten werden.

Abzahlungsgeschäfte sind weder von Seiten des Konsumenten noch von Seiten der Volkswirtschaft mehr wegzudenken; das hat der Herr Berichterstatter bereits erwähnt. Wir sind der Ansicht, daß gegen wohlüberlegte und verantwortungsbewußt abgeschlossene Abzahlungsgeschäfte nichts einzuwenden ist. Ich denke hier an eine große Gruppe von Menschen, und zwar an die jungen Ehepaare, bei denen Familiengründung und Haushaltsgründung zusammenfallen. Aber gerade hier wäre es eine Aufgabe für uns als Ländervertreter, an einen anderen Weg zu denken, und zwar an die Möglichkeit der Schaffung eines Haushaldsdarlehens von Seiten des Landes oder auch des Bundes. Wir würden damit diesen jungen Menschen viel helfen und einen

4306

Bundesrat — 179. Sitzung — 17. November 1961

Weg zum billigeren Barkauf gangbar machen. (*Beifall bei der SPÖ.*) Wir würden es ihnen ermöglichen, ihre Wohnung und den für die Wohnung erforderlichen Hausrat günstiger anzuschaffen. Ich darf darauf verweisen, daß einige Bundesländer diesen Weg schon gegangen sind.

Die Verlockung, rasch in den Besitz hochwertiger Gebrauchsgüter zu kommen, ist sehr groß. Wir sollen aber nicht unbeachtet lassen, daß die Summe der Verschuldung in Österreich im Jahre 1961 bereits auf 6 Milliarden Schilling geschätzt wird und allein bei Kreditinstituten eine Ausfallssumme von  $2\frac{1}{4}$  Milliarden Schilling aufscheint. In dieser Summe ist wohl ein nicht unbedeutender Betrag aus Abzahlungsgeschäften enthalten, die nicht überlegt und verantwortungsbewußt getätigten wurden.

Aber auch aus anderen Gründen — und das sind, glaube ich, die übleren — wurden Menschen zu Abzahlungsgeschäften verleitet. Wir alle haben es an vielen Beispielen erlebt, welcher Methoden sich die sogenannten Vertreter bedienen. Diese scheuen vor nichts zurück, um ein Geschäft abzuschließen. Diese Fälle gehen über alle Wirtschaftszweige, und meist sind es wirtschaftlich unerfahrene Menschen, darunter wieder sehr viele Frauen, die einen Kauf abschließen, weil sie sonst diese Vertreter nicht mehr loswerden. Ganz bedauerlich aber sind die Fälle, wo man alten Menschen Dinge aufdrängt, die sie gar nicht mehr brauchen oder gar nicht verwenden können, da vielleicht das für die angeschafften Geräte erforderliche Wasser in der Wohnung gar nicht vorhanden ist oder — das sind krass Fäle — nicht einmal eine Stromversorgung, und die Vertreter ihnen trotzdem Elektrogeräte verkaufen. Nur in wenigen Fällen gelingt es, diesen Menschen zu helfen, aber auch dann haben die Betroffenen ein Opfer zu bringen.

Das sind aber nur die materiell aufgezeigten Fälle. Ich möchte aber dem Hohen Bundesrat noch an einem anderen Fall aufzeigen, wie weit diese unlauteren Vertretermethoden in das private Familienleben eingreifen.

Der Herr Justizminister hat mich ermächtigt, Ihnen den Brief eines „kleinen Briefträgers“, wie er sich selber nennt, vorzulesen, aus dem Sie ersehen können, welcher Eingriff hier durch einen Vertreterabschluß in das Familienleben gemacht wurde.

„Sehr geehrter Herr Justizminister! Als kleiner Briefträger hätte ich eine Bitte. Ich möchte so gerne mithelfen, daß das Gesetz verwirklicht wird, und zwar folgendes! Damit die Ehefrau bei einem größeren Ratenkauf nicht allein entscheiden kann, damit auch der Ehegatte ein Wort mitzureden hat. Bei mir

hat sich folgendes zugetragen: Ich besitze seit zwei Jahren eine Popular-Waschmaschine. Vor einiger Zeit kam ein Vertreter für Waschmaschinen einer anderen Marke, und zwar von der Firma Divo im Börsegebäude. Dieser Vertreter hat es fertiggebracht, meiner Frau, wo wir ohnehin eine gute Waschmaschine haben, eine zweite Waschmaschine zu verkaufen. Ohne einen Schilling Angabe, ohne meinen Willen und ohne daß wir eine zweite Waschmaschine benötigen. Meine Frau Margit und der Vertreter haben sich geholfen, nachdem sie meine Unterschrift nicht bekommen haben, so hat gleich unsere Nachbarin Tichy Hedwig unterschrieben, und der Fall war erledigt.“ (*Bundesrat Römer: Vereinzelte Fälle!*) „Heute stehe ich deshalb vor der Scheidung und habe eine Tochter mit 12 Jahren. Somit frage ich: Hat ein Vertreter und die Nachbarin das Recht, sich in meine Familienverhältnisse einzumischen? Wo es ein verlorenes unnötiges Geld ist, denn es handelt sich um nicht weniger als um 9000 Schilling. Ich bitte Sie recht höflich, sehr geehrter Herr Justizminister Dr. Broda, vielleicht können Sie mir diesbezüglich eine Antwort geben.“ Und so weiter.

Ich möchte mit diesem Brief nur aufzeigen, daß das direkt eine Tragödie darstellt, denn ein Kind verliert die Geborgenheit einer Familie, weil dieser Mensch mit den Folgen aus einem solchen nicht gewollten Abzahlungsgeschäft nicht anders fertig geworden ist.

Um die Wertschätzung der anständigen und reellen Kaufleute und Gewerbetreibenden zu erhalten und diese Wertschätzung nicht durch solche unbillige Vertretermethoden herabmindern zu lassen, haben sich die berufenen Vertreter aus diesen Wirtschaftszweigen positiv zum neuen Gesetz bekannt. Ich glaube, daß uns unser neues Gesetz vor solch traurigen Beispielen wird schützen können.

Zum Inhalt des Gesetzes selbst darf ich einiges aufzeigen. Durch die Bedingung, daß man für das vorzunehmende Abzahlungsgeschäft einen gewissen Betrag als Anzahlung leisten muß, ist es nicht mehr so leicht möglich, durch diese üblen Vertretermethoden jemandem etwas, was er nicht will und gar nicht braucht und sich auch gar nicht leisten kann, zu verkaufen. Diese Maßnahme stellt meiner Ansicht nach keine Einschränkung der persönlichen Entschließung dar, sondern einen Schutz vor unüberlegten Entschlüsse. Man regt damit den Menschen auch an, doch zuerst etwas für den geplanten Kauf anzusparen.

Auch die Begrenzung der Abzahlungszeit ist gut; man verhindert dadurch, daß der Käufer Verpflichtungen auf unbestimmte Zeit eingeht, die ihn zwingen, von seinem Ein-

## Bundesrat — 179. Sitzung — 17. November 1961

4307

kommen schon von vornherein einen gewissen Betrag wegzugeben, die dieses Einkommen daher kleiner erscheinen lassen.

Eine besondere Bedeutung im Gesetz aber hat die Einbeziehung des Rücktrittsrechtes des Käufers. Damit schützen wir vor allem jene Menschen, die sich wohl zu einem Kauf entschlossen haben, aber dann nach reiflicher Überlegung oder vielleicht erst nach Aussprache mit dem Ehepartner, der beim Abschluß dieses Vertrages nicht anwesend war, von diesem Geschäft zurücktreten wollen.

Hier ist eine Frist von fünf Tagen eingeräumt, innerhalb dieser kann der Käufer schriftlich seinen Rücktritt bekanntgeben. Das Gesetz sieht zwar aus verschiedenen Erwägungen keine rekommandierte Schriftzusendung vor, aber ich glaube, hier tun wir Gutes, wenn wir die Leute dahin gehend aufklären, daß sie sich doch einer Bestätigung ihres Rücktrittes versichern.

Eine weitere gute Neuerung, die unserer neuen Rechtsauffassung entspricht, ist die Gesetzesstelle über Erstellung eines Ratenbriefes. Dieser Ratenbrief soll doch keinen anderen Zweck haben, als daß der Käufer schwarz auf weiß lesen kann, welche Bedingungen er eingegangen ist.

Ich möchte hier nur auf die früher geübten Praktiken hinweisen, in denen bei der Verzinsung des zurückzuzahlenden Kapitals aufgeschienen ist: 1 Prozent p. M. Das hat viele Käufer getäuscht, denn es bedeutet ja doch 12 Prozent jährlich. Das war im ersten Moment nicht ersichtlich. Diese Täuschung hat, glaube ich, viele Folgen gehabt. Hier ist auch noch zu betonen, daß weder dem Verkäufer noch dem Käufer durch die Erstellung dieser brieflichen Abmachung, also dieser Urkunde, Kosten erwachsen. Sie stellt wiederum nur einen Schutz dar und erzieht zur Verantwortlichkeit.

Nicht zuletzt möchte ich noch festhalten, daß dieses neue Ratengesetz nicht nur Schutz für jene Menschen schafft, die sich durch die Anschaffung von Verbrauchsgütern das Leben erleichtern wollen, sondern es bezieht auch jenen größeren Kreis ein, der sich durch die Anschaffung von Anlagegütern eine neue Existenz schaffen will und dem die Ausübung eines selbständigen Berufes dadurch erleichtert wird. Ich denke hier an die vielen Kleingewerbetreibenden und vor allem an die Menschen in der Landwirtschaft.

Wenn ich eingangs gesagt habe, daß es sich hier um ein gutes Gesetz handelt, so ist diese Begründung nicht nur auf den großen Personenkreis, auf den es Anwendung findet, zurückzuführen, sondern dieses Gesetz

wird auch vorwiegend im Interesse der Familie und auch der Volkswirtschaft Geltung haben.

Aus diesem Grunde, Hohes Haus, werden wir Sozialisten diesem Gesetze gern unsere Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Vorsitzender:** Ich begrüße den soeben im Hohen Haus erschienenen Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus. (*Allgemeiner Beifall.*)

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Ing. Harramach. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Ing. Harramach:** Meine Herren Minister! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der bekannte amerikanische Romancier und Dramaturg Arthur Miller läßt in seinem auch in Wien mit großem Erfolg gespielten Stück „Tod des Handlungsreisenden“ die Hauptperson folgenden Ausspruch tut:

„Einmal im Leben möchte ich etwas richtig besitzen, bevor es kaputt ist. Immer ist es bei mir ein Wettlauf mit der Schuttabladestelle. Habe ich endlich den Wagen bezahlt, da pfeift er schon auf dem letzten Loch. Der Kühlenschrank frisst Ventilatorriemen wie ein Verrückter. Sie machen das Zeug gleich auf Zeit. Sie richten es so ein, daß es hin ist, wenn man eben die letzte Rate bezahlt hat.“

Das ist der Verzweiflungsausbruch eines typischen amerikanischen Normalverbrauchers, der sich vergeblich bemüht, ein langlebiges Wirtschaftsgut zu erhaschen. Wir in Österreich sind in dieser Beziehung günstiger dran, weil die fortschreitende Amerikanisierung unseres Lebens unsere Produzenten noch nicht so weit erfaßt hat, daß sie „auf Zeit“ erzeugen. Bei uns wird immer noch österreichische Qualitätsware erzeugt, die in der Regel auch die letzte Rate — auch wenn die Ratenzahlung lange dauert — überlebt.

Aber das Ratengeschäft selbst hat bei uns in den letzten Jahren, wenn man den richtigen Maßstab anwendet, fast amerikanische Größenverhältnisse angenommen. Die veröffentlichten Zahlen werden da und dort bestritten, und es ist nirgendwo authentisch zu erfahren, wie groß der Umfang des Ratengeschäftes wirklich ist, aber es kann nicht bezweifelt werden, daß wir derzeit mit einer Verschuldung der österreichischen Konsumenten aus diesem Titel zwischen 4 und 6 Milliarden Schilling zu rechnen haben. Allmonatlich drängen sich vor den österreichischen Postämtern die Konsumenten, die mit Erlagschein ihren Ratenverpflichtungen nachkommen. Angeblich werden hiefür auf diesem Weg monatlich 133 Millionen Schilling bei den Postämtern eingezahlt.

Jeder fünfte Haushalt in Österreich hat Ratenverpflichtungen. Von den Möbeln, Kühlchränken, Waschmaschinen, Haushaltgeräten

und Fernsehapparaten, die in Österreich verkauft werden, werden 50 bis 80 Prozent auf Raten geliefert.

Nun ist das Ratengeschäft beileibe keine amerikanische Erfindung. Wir in Österreich haben auch in dieser Beziehung schon eine lange Tradition. Das geltende Ratengesetz stammt — wie wir eben gehört haben — aus dem Jahre 1896 und soll eben durch diese neue Vorlage ersetzt werden. Also schon 1896 in der Monarchie mußte sich der Gesetzgeber mit dieser Materie beschäftigen, offenbar weil damals das Ratengeschäft auch schon einen entsprechenden Umfang gehabt hat.

Auch in der Ersten Republik hat das Ratengeschäft in Österreich einen außerordentlich großen Umfang gehabt, nur waren damals aus anderen wirtschaftlichen Perspektiven andere Motive für den Ratenkauf bestimmd. Während nämlich damals, in wirtschaftlichen Notzeiten, vielfach das Einkaufen auf Teilzahlung die einzige Möglichkeit für die Menschen mit mittleren oder gar niedrigen Einkommen war, zu den notwendigsten Bedarfsartikeln zu kommen, ist es heute, in einer Zeit eines verhältnismäßig großen Wohlstandes, nicht der unbedingt notwendige Bedarfsgegenstand, der zum Ratenkauf verlockt, sondern es sind jene Erzeugnisse der Industrie, die angeblich das Leben lebenswerter und leichter machen. Während in der Ersten Republik der Kauf von Bekleidung auf Teilzahlung auf der Tagesordnung stand, sind es heute das Auto, der Fernsehapparat, der Kühlschrank und ähnliches. Aber zweifellos gibt es auch heute noch eine große Zahl von Menschen, die kaum eine andere Möglichkeit als die über das Ratengeschäft haben, zu notwendigen Dingen zu kommen.

Wenn wir auch immer wieder der Bevölkerung sagen müssen, daß der Weg über das Sparbuch der billigere, weil zinsenbringend und nicht zinsenkostend, der risikoloseste Weg ist, so können wir doch nicht vor der Tatsache die Augen verschließen, daß junge Menschen heute — wie schon meine Voreddnerin ganz richtig gesagt hat — kaum in der Lage wären, eine Familie zu gründen, eine Wohnung zu erhalten und sich diese Wohnung einzurichten, wenn es nicht die Teilzahlungsgeschäfte gäbe.

In diesem Zusammenhang muß auch gesagt werden, daß es ein Unding ist, so zu tun, als ob alle Menschen, die auf Raten einkaufen, leichtsinnig oder gar gewissenlos handeln und über ihre Einkommensverhältnisse leben. Der allergrößte Teil aller Ratenkäufer sieht in dem Abschluß eines Ratengeschäfts einen ernsthaften Vertrag und bemüht sich, diesen Vertrag korrekt zu erfüllen.

Ebensowenig ist es statthaft, einer großen Berufsgruppe, nämlich den Vertretern, den Vorwurf zu machen, daß sie durch Überredungskunst und Tricks versuchen, in den Verbrauchern das Bedürfnis nach dem Besitz einer Ware oder eines Gegenstandes zu erwecken und die daraus entstehende materielle Verpflichtung als möglichst unbedeutend hinzustellen. (*Bundesrat Guttenbrunner: Viele tun es schon!*) Die Vertreter haben einen sehr, sehr schweren Beruf. Wir sprechen immer wieder — das gilt ja für alle Dinge — von jenen Fällen, wo Übergriffe erfolgen, wo Mißbrauch erfolgt, wo manchmal vielleicht auch verbrecherische Motive zutage treten. Wir sprechen aber doch nie und wir hören ja auch nie in der Öffentlichkeit von jener großen Zahl von Menschen, die völlig ernsthaft, gewissenhaft und fleißig ihrem Berufe nachgehen und genau das tun, was wir alle von den Staatsbürgern erwarten, nämlich daß sie redlich ihren Lebensunterhalt fristen. (*Bundesrat Guttenbrunner: Gegen die richtet sich das Gesetz ja auch nicht! — Bundesrat Bürkle: Das behauptet ja niemand!*) Das habe ich ja gar nicht gesagt!

Die Vertreter haben also, wie ich gesagt habe, einen sehr schweren Beruf, und es ist bestimmt nicht ihre Aufgabe, daß sie den von ihnen angesprochenen Konsumenten vor Abschluß eines Vertrages daraufhin untersuchen, ob der Bedarf für die Ware, die sie anbieten, wirklich gegeben ist und ob der Käufer auch imstande ist, die materiellen Bedingungen zu erfüllen. Sie müssen annehmen, daß jeder, der mit ihnen ein Geschäft abschließt, sich der Bedeutung seines Handelns bewußt ist. Trotz der vorhin genannten Ausnahmefälle oder weil man es manchmal als Vertreter auch mit Menschen zu tun hat, die schwachen Willens sind, oder mit solchen, die ihre eigenen finanziellen Möglichkeiten überschätzen, denen es an genügend Einbildungssinn fehlt, kommt es aber doch vor, daß Kaufverträge abgeschlossen werden, die dann später auch zu einer Gefahr und zu einem Risiko für den betreffenden Käufer und dessen Familie werden. Daher gibt also der neue Gesetzentwurf, und das ist ja das Kernstück des Gesetzes, die Möglichkeit, innerhalb einer angemessenen Frist von einem solchen Vertrag zurückzutreten. Dieser Teil des Gesetzes muß nicht nur vom Käufer begrüßt werden, sondern auch vom Händler.

Zweifellos wird die vorliegende Materie je nach dem Standort, den man selbst einnimmt, verschieden betrachtet werden. Die Überlegungen des Händlers sind wahrscheinlich andere als die des Vertreters und die des Konsumenten. Es ist nun nicht Aufgabe des Gesetzgebers, vor allem nicht in einem

Staat, in dem das Wort Freiheit noch mehr als ein Schlagwort ist, in das Wirtschaftsleben mehr als notwendig einzugreifen. Aber zweifellos hat andererseits der Gesetzgeber die Verpflichtung, den Schwachen im Staate zu helfen. Es ist dies die vornehmste Aufgabe des Gesetzgebers. Es ist dabei unwesentlich, aus welchem Motiv sich die Schwäche des Bürgers ergibt. Der Staat hat nun einmal die Verpflichtung, den Schwachen zu helfen. Der vorliegende Gesetzesbeschuß dient diesem Zweck, ohne die Freiheit des einzelnen allzu sehr zu beschneiden.

Die Bundesräte der ÖVP geben daher diesem Gesetz gerne ihre Zustimmung. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir gelangen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**3. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. November 1961: Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für eine Anleihe der Verbundgesellschaft (Energieanleihegesetz 1961)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Energieanleihegesetz 1961.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Römer:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Die österreichische Wirtschaft befindet sich Gott sei Dank in einer ständigen Aufwärtsentwicklung. Die Steuergesetzgebung nimmt Rücksicht auf den Aufbau der Werkstätten und Verkaufsläden. Ebenso muß auch die Wirtschaft im Hinblick auf das größere Europa sich bemühen, im zukünftigen großen Wettbewerb mitarbeiten zu können und ihre Werkstätten und Läden auszubauen.

Aber auch der erhöhte Lebensstandard setzt viele Kreise der österreichischen Bevölkerung in die Lage, sich moderne Maschinen und Behelfsmittel anzuschaffen. All das, vom Staubsauger bis zur Waschmaschine und vom Kühlschrank bis zu den modernsten Zeit und Arbeit sparenden Maschinen im Gewerbe und in der Industrie, setzte ebenso wie der Traktor und die Mähdrescherin in der Landwirtschaft, eine erhöhte Aufbringung von Energie voraus. Mit anderen Worten: Die österreichische Energiewirtschaft benötigt zum weiteren planmäßigen Ausbau neue Mittel. Zur teilweisen Aufbringung dieser erforderlichen Gelder ist

auch in diesem Jahre an die Begebung einer Energieanleihe gedacht.

Die Österreichische Elektrizitätswirtschafts-AG. und die zu ihrem Konzern gehörenden Unternehmungen planen in diesem Jahre Investitionen in der ungefährten Höhe von 2,5 Milliarden Schilling. Es ist an den Ausbau und Neubau der Projekte Aschach, Edling, Zeltweg, Losenstein, Schärding und Korneuburg samt den dazugehörigen Leitungen und Umspannwerken gedacht. Weitere kleinere Ergänzungen und Planungen kommen noch dazu.

Ein Teil dieser erforderlichen Kostensumme soll nun auf dem inländischen Kapitalmarkt aufgebracht werden. Es ist an die Emission einer Anleihe in der Höhe von 600 Millionen Schilling gedacht. Darüber hinaus werden Bundesmittel, Eigenmittel der Verbundgesellschaft, ERP-Mittel und Teilbeträge aus früheren Anleihen zur Finanzierung dieses Programms aufgebracht. Die Bedingungen dieser Anleihe sind wieder wie bei früheren Anleihen: eine 7prozentige Verzinsung, ein Begebungskurs von 98 und eine Laufzeit von 25 Jahren. Die Tilgung soll in den ersten fünf Jahren der Laufzeit in Jahresbeträgen in der Höhe von je einem Sechzigstel des gesamten Anleihenominates, vom sechsten bis zum zehnten Jahr in der Höhe von je einem Dreißigstel und in den weiteren Jahren in der Höhe von je einem Zwanzigstel des gesamten Anleihenominates erfolgen.

Die Energieanleihen bilden ein notwendiges Gegenstück zu den Bundesanleihen, da auch hier die Steuerbegünstigungen nach Artikel IV des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1958, mit dem das Einkommensteuergesetz und das Bewertungsfreiheitsgesetz abgeändert wurden, für selbstständig Erwerbstätige nur bei Erwerb der beiden erwähnten Wertpapiergruppen im Verhältnis von 50 : 50 erlangt werden können.

So wie bei allen bisherigen Energieanleihen wird auch für die vorliegende Anleihe die Bundeshaftung gemäß § 1357 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches übernommen werden. Dies ist auch aus Gründen einer zusätzlichen Sicherheit und aus Gründen der Lombardfähigkeit sowie der Mündelsicherheit notwendig.

Die Verbundgesellschaft beabsichtigt, bei der Auflage der Energieanleihe 1961 jeweils 25 Prozent des Zeichnungsbetrages auch in Anleihestücken der 4prozentigen und der 5½prozentigen Energieanleihe 1955 in Anrechnung für die neue Anleihe anzunehmen. Dadurch erhöht sich die Anleihesumme auf 780 Millionen Schilling. Es soll daher das Gesetz den Bundesminister für Finanzen ermächtigen, für eine von der Verbundge-

4310

Bundesrat — 179. Sitzung — 17. November 1961

sellschaft zu begebende Anleihe bis zum Höchstbetrag von 780 Millionen Schilling — genauso wie bei den vorhergehenden Energieanleihen — die Haftung gemäß § 1357 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu übernehmen.

Welche Aufnahme diese Energieanleihe gefunden hat, ist daraus zu ersehen, daß bereits am ersten Tage eine Überzeichnung erfolgt ist. Dies darf als sichtbarer Beweis dafür gewertet werden, daß beim langfristigen Sparen ebenso wie beim Kontensparen das Vertrauen in die Stabilität der Währung wieder stärker geworden ist.

Hoher Bundesrat! Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem vom Nationalrat verabschiedeten Gesetz befaßt und dazu Stellung genommen. Aus Gründen, die im Interesse der Anleihebegebung liegen, hat er von anderen Mitteln Abstand genommen, sein Ansehen zu wahren, aber er hat mich beauftragt, bekanntzugeben, daß er mit Bedauern feststellen muß, daß das Energieanleihegesetz 1961 bereits, bevor es vom Nationalrat und vom Bundesrat verabschiedet werden konnte, der Öffentlichkeit als beschlossen bekanntgegeben und die Anleihe mit der erst im Bundesgesetz zu statuierenden Bundeshaftung zur Zeichnung aufgelegt wurde. Der Finanzausschuß verurteilt diese Vorgangsweise schärfstens und gibt der Erwartung Ausdruck, daß in Zukunft eine Wiederholung dieser Vorgangsweise vermieden wird und die Rechte der Volksvertretung in jeder Hinsicht respektiert werden.

Hoher Bundesrat! Ich bin ebenso vom Finanzausschuß beauftragt, den Antrag zu stellen, diesem Gesetzesbeschuß die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

**Vorsitzender:** Ich begrüße den soeben im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann. (*Allgemeiner Beifall.*)

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Bürkle gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

**Bundesrat Bürkle:** Meine Herren Minister! Hohes Haus! Die elektrische Energie spielt im Leben des Menschen — der Herr Berichterstatter hat das zum Teil schon angeschnitten — eine so gewichtige Rolle, daß der völlige Ausfall oder das Fehlen eines Teiles dieser elektrischen Energie überhaupt nicht mehr denkbar ist. Dunkel wäre es auf der Welt, keine Straßenbahn würde fahren, ein großer Teil der Bevölkerung könnte nicht kochen, die Betriebe würden stillstehen, kein Kühlschrank würde funktionieren, die Lebensmittel in den Kühlhäusern würden verderben, der Arzt

könnte nicht mehr operieren, die meisten Herren hier in diesem Hause könnten sich nicht rasieren; man könnte nicht Radio hören und könnte nicht fernsehen. Nur wenige Züge würden fahren.

Diese Wichtigkeit der elektrischen Energie in allen Lebensbereichen hat dazu geführt, daß der Pro-Kopf-Verbrauch von Elektrizität geradezu zu einem Maßstab für den Stand der Entwicklung und der Zivilisation in einem Staat geworden ist. Mit dem Pro-Kopf-Verbrauch ist Österreich, obwohl es ein an Wasserkräften verhältnismäßig reiches Land ist, noch bei weitem nicht an der Spitze in Europa. Es ist daher notwendig, die Elektrifizierung unseres Landes voranzutreiben, zumal der Bedarf an elektrischer Energie jährlich um etwa 8 Prozent steigt.

Elektrische Energie kann auf verschiedene Art gewonnen werden, und zwar durch Ausnützung der im Lande vorhandenen Wasserkräfte, zum anderen aber auch auf thermischer Basis. Unser Vaterland ist glücklicherweise ein Land, das, wie ich bereits gesagt habe, natürliche Wasserkräfte von ziemlich großem Ausmaße hat. Die Nutzbarmachung dieser Wasserkräfte kostet jedoch sehr viel Geld.

Der leichteren Geldbeschaffung dient auch der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates. Die auch ohne beschlossene Garantie des Bundes aufgelegte Anleihe ist ja erfreulicherweise bereits überzeichnet. Vielleicht hätten wir uns dieses Gesetz sogar ersparen können, die Tatsachen beweisen jedenfalls, daß es auch ohne Gesetz gegangen wäre. (*Heiterkeit.*)

Der Berichterstatter hat bereits erwähnt: Die Tatsache, daß die Anleihe schon am ersten Tag überzeichnet war, ist ein Beweis dafür — und ich pflichte ihm hier bei —, daß das Volk mehr Vertrauen in die Währung hat als etwa vor einem halben Jahr. Das ist für mich auch ein Beweis dafür, daß die Bevölkerung Verständnis dafür hat, daß der Weiterbau der Energieversorgungsanlagen notwendig ist.

Wenn man die Entwicklung der Elektrifizierung unseres Landes rückschauend betrachtet, dann stellt man fest, daß diese Elektrifizierung in ihren Anfängen von wenigen Initiativen Männern und vor allem auch von vielen kleineren Gemeinden betrieben wurde. Erst später haben sich, der Struktur unseres Landes entsprechend, die Landesgesellschaften als die Hauptträger der Elektrifizierung neben den Bundesbahnen entwickelt.

Erst nach dem zweiten Weltkrieg ist dann die Verbundgesellschaft ins Leben gerufen worden, die Kraftwerke gebaut hat. Diese

Kraftwerke haben über die Grenzen eines Bundeslandes hinaus Bedeutung.

Das Land Vorarlberg, das zu vertreten ich die Ehre habe, hat im Jahre 1926, also Mitte der zwanziger Jahre, Kraftwerke mit Hilfe von Ausländern gebaut; diese Kraftwerke haben heute noch europäische Bedeutung. Das Land Vorarlberg ist manchmal wegen seines Vorsprunges in der Elektrifizierung beseitigt worden. Der Pro-Kopf-Verbrauch an elektrischer Energie ist in Vorarlberg am größten von ganz Österreich. Im Bereich der Vorarlberger Landesgesellschaft sind 80 Prozent der Haushalte mit elektrischen Herden ausgestattet. Was das volkswirtschaftlich gesehen bedeutet, sei nur durch einen Hinweis deutlich gemacht. Denken Sie einmal nach, wieviel wertvolles Holz in den Herden verbrannt werden würde, die nicht mit elektrischer Energie betrieben werden. Ich greife noch ein anderes Beispiel heraus: Im Lande Vorarlberg gibt es kein ganzjährig bewohntes Bauerngehöft mehr, das nicht mit elektrischer Energie versorgt wäre.

Nun hat dieses Land Vorarlberg wieder etwas getan, was ihm bisher nicht nur Lob eingetragen hat. Ich meine die Gestaltung der Führung der Ölleitung durch das Landesgebiet. Da werden Stimmen und Vorwürfe laut, das Land habe seine Hand dazu gebeten, daß über österreichisches Territorium Öl aus Staaten des Ostblocks gepumpt werde. Ich nehme diese Gelegenheit hier heute bewußt wahr, um einmal in aller Öffentlichkeit und auch mit aller Deutlichkeit diese unberechtigten und ungerechten Vorwürfe dem Land Vorarlberg gegenüber zurückzuweisen. Ich glaube nämlich nicht, daß es angebracht ist, päpstlicher als der Papst zu sein. Ich glaube nicht, daß es in Österreich, nein, in ganz Westeuropa einen Transportunternehmer oder ein Eisenbahnunternehmen gibt, das sich bisher geweigert hat oder sich in Hinkunft weigern würde, etwa Öl aus einem bestimmten Lande zu transportieren. Eigenartig ist, daß sich da auch hierzulande niemand darüber aufregt — jedenfalls habe ich derartige Pressestimmen noch nicht gehört —, daß dieses Öl in einem NATO-Staat in die Leitung gepumpt und in einem anderen NATO-Staat in die Raffinerie geleitet wird. Das Land Vorarlberg und seine Regierung haben nach meiner Meinung wie schon vor 35 Jahren beim Abschluß des Ill-Werke-Vertrages auch diesmal weitsichtig gehandelt und verdienen für diese Weitsichtigkeit gelobt, aber nicht gedadelt zu werden.

Die reichen Wasserkräfte des Landes Vorarlberg sind noch nicht zur Gänze genutzt, aber allzuviel Rohwasserkraft ist nicht mehr vorhanden. Daher ist das Land, das keine Kohlenlager als Reserven hat, an neuen Energieträgern

sehr interessiert. Öl ist nun einmal auch für die Erzeugung elektrischer Energie ein Energieträger. Wenn in Hinkunft die Atomwissenschaft so weit käme — der Herr Professor Thirring wird ja nach mir reden und wird uns vielleicht Aufschluß geben können —, daß Steine gespaltet werden könnten (*Bundesrat Skritek: Dann hättest ihr genug! — Heiterkeit*), dann hätten wir genug.

Alle Bundesländer haben Bedarf an elektrischer Energie. Daher muß dafür Sorge getragen werden, daß die vorhandenen Wasserkräfte noch weiter ausgebaut werden können. Daher die Bitte: Gebt auch den Landesgesellschaften die Möglichkeit, den Anleiheweg zu beschreiten, damit auch diese weitere Energieerzeugungsanlagen errichten können! Die Förderung dieser Landesgesellschaften wäre auch dadurch möglich, daß die Geltungsdauer des bestehenden Elektrizitätsförderungsgesetzes, das sehr bald ablaufen wird, entweder in der bisherigen oder in einer vielleicht etwas modifizierten Form verlängert wird.

Die Errichtung neuer Energieversorgungsanlagen kann aber auch dadurch gefördert werden, daß man dem österreichischen Volk klarmacht, daß die ständige Zunahme des Stromverbrauches naturnotwendig den Weiter- und Ausbau der Kraftwerke bedingt, damit die Bedürfnisse der Bevölkerung befriedigt werden können. Man muß aber auch der Bevölkerung klarmachen, daß die Energiebeschaffung Geld kostet und daß die Energieerzeugungsanlagen und -unternehmungen keine Wohltätigkeitsanstalten sind, sondern daß für die Leistung, die geboten wird, auch entsprechend bezahlt werden muß.

Wir sollten die natürliche und gute Entwicklung, die die österreichische Energiewirtschaft in den letzten 40 Jahren bis heute genommen hat, nicht dadurch hemmen, daß wir uns dazu verleiten lassen, etwa nur die Verbundgesellschaft zu fördern. Wir sollten vielmehr alles dazu beitragen, um auch die Weiterentwicklung der Landesgesellschaften zu fördern, damit Österreich auch auf diesem Gebiete ein Bundesstaat sei und bleibe — zu unserem und aller Wohl.

Meine Fraktion stimmt dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates zu, weil er die Geldbeschaffung erleichtert und der bereits gut angebahnten Entwicklung auf dem Gebiete der Energiewirtschaft in Österreich einen weiteren Fortschritt bringt. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Professor Dr. Thirring gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

**Bundesrat Dr. Thirring:** Meine Herren Minister! Hohes Haus! Die Regierungsvorlage

4312

Bundesrat — 179. Sitzung — 17. November 1961

über das Bundeshaftungsgesetz für die Energieanleihe 1961 hat die Zustimmung beider hier im Hause vertretenen Parteien gefunden, sodaß wir nicht allzu viel Zeit für die Debatte darüber verschwenden sollten. Wenn ich hier trotzdem das Wort zu einigen kurzen Bemerkungen ergreife, so nur darum, weil der Bundesrat der richtige Ort und die Energiewirtschaft das richtige Thema ist, um sich Gedanken über die Fragen der zentralen Planung und über die Fragen der Kompetenzen des Bundes und der Länder zu machen. Selbstverständlich sind wir hier die Vertreter der Länder und haben die Aufgabe, die Interessen der Länder zu vertreten und ein allfälliges übertriebenes Bestreben nach Zentralisierung zurückzuweisen.

Auf der anderen Seite ist gerade die Energiewirtschaft direkt das Paradebeispiel für etwas, das eine zentrale Planung auf lange Sicht und über weite Gebiete erfordert. Jeder mag seinen Acker bestellen, wie es ihm beliebt und wie es den örtlichen Verhältnissen am besten entspricht. Aber die Nutzung beispielsweise eines großen Stromes wie der Donau darf man nicht der Privatinitiative eines einzelnen Unternehmers oder auch nur den Ländern allein überlassen. Die große Kette von Kraftwerken an der Donau, deren Bau wir hoffentlich noch erleben werden, muß unter Berücksichtigung der hydrographischen und geographischen Verhältnisse und ohne Rücksicht auf die jeweiligen Landesgrenzen gebaut werden. Ja, es genügt nicht einmal, daß wir das gesamte Interesse der Nation im Auge haben, sondern bei derartig großen Unternehmungen muß natürlich auch auf die Bedürfnisse der Nachbarstaaten Rücksicht genommen werden. Es muß zu einer internationalen Zusammenarbeit kommen, wie das ja schon zum Beispiel im österreichisch-bayrischen Grenzgebiet oder in Nordamerika zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten der Fall ist. Also wir müssen weiterhin ausgehen auf internationale Zusammenarbeit.

Außerdem dürfen wir ja auf dem Gebiete der Energiewirtschaft nicht allein bei der Wasserwirtschaft bleiben. Zweifellos ist die Gewinnung der Elektrizität aus Wasserkraft die beste und verlässlichste Methode, die es gibt. Sie ist unerschöpflich, und sie macht uns von Importen unabhängig. Wir sind höchstens von den Launen des Wetters abhängig, aber nicht etwa von den Launen des Weltmarktes und unserer Nachbarstaaten.

Aus diesem Grund ist, wie ich immer schon betont habe, ein weiterer Ausbau der Wasserkräfte notwendig und wird sicher noch notwendig bleiben, wenn sich auch die Atomenergie mehr und mehr durchgesetzt haben

wird. Darüber kann gar kein Zweifel bestehen.

Auf der anderen Seite müssen wir aber auch noch auf andere Dinge Rücksicht nehmen. Wir dürfen nicht vergessen, daß wir unsere Sorgen damit haben, wie wir unsere heimischen Braunkohlen wirklich nutzbringend verwenden sollen. Und darum steht ja auch auf dem Programm der Verbundgesellschaft die Errichtung eines Wärmekraftwerkes in Zeltweg, das heimische Braunkohle verwenden soll.

Außerdem kommt noch etwas dazu: In den nächsten Jahrzehnten wird voraussichtlich die Energiegewinnung auf dem Wege der Verwendung von Erdöl und Erdgas am billigsten sein; dies besonders dann, wenn einmal das projektierte Netz von Pipelines richtig ausgebaut ist. Das alles muß berücksichtigt werden und erfordert eine zentrale Planung. Aus diesem Grund sollen wir uns nicht nur hinsichtlich der Energiewirtschaft den Kopf darüber zerbrechen, wo und zu welcher Zeit Wasserkraftwerke errichtet werden sollen, wo wir Laufkraftwerke und wo wir Speicherkraftwerke bauen, sondern es sollte endlich einmal ein zentraler allgemeiner Energieplan erstellt werden, von dem ja schon sehr oft die Rede war, ohne daß er jedoch zur Ausführung gekommen ist.

Ich möchte daher an die zuständigen Stellen den Appell richten, daß endlich einmal mit diesem allgemeinen Energieplan Ernst gemacht wird. Natürlich werden wir dabei besonders auf die Wasserkraftwerke Wert legen, nicht nur wegen der Vorteile, die ich früher schon angedeutet habe, sondern auch darum, weil wir ja gerade in Österreich in dieser Hinsicht von der Natur besonders bevorzugt sind.

Nach dem völligen Ausbau aller Wasserkraftwerke haben wir eine Energiedarabutung von mindestens 40 Milliarden Kilowattstunden pro Jahr. Denken Sie daran, was Sie im Haushalt im Durchschnitt für die Kilowattstunde zu zahlen haben. Das sind der Größenordnung nach ungefähr 50 Groschen. Das bedeutet, daß nach dem Ausbau aller Wasserkraftwerke dem österreichischen Nationaleinkommen jährlich mehr als 20 Milliarden Schilling, gewissermaßen gratis vom Himmel heruntergereignet, zufließen werden. Das ist ungefähr so viel wie die Hälfte unserer derzeitigen Staatsausgaben. Diese Werte werden uns in Kilowattstunden zufließen, das heißt in einer wirklich wertbeständigen Währung. Man hat ja schon öfters davon gesprochen, daß man vom Goldstandard abgehen und mit vollem Recht die Kilowattstunde als monetäre Einheit benutzen könnte. Es ist das also ein absolut wertbeständiges Ein-

kommen, ein Einkommen, das in alle Ewigkeit weitergehen wird. Wenn es keinen Regen gäbe, könnte die Menschheit überhaupt nicht existieren. Solange unser Staat überhaupt bestehen kann, würden wir dieses Einkommen haben.

Wir Österreicher haben uns ja leider in den letzten Jahrzehnten daran gewöhnt, immer vom „armen Österreich“ zu sprechen. Da haben wir eben noch an den Sünden unserer Vorfahren und unserer Vergewaltiger zu tragen, die uns in zwei Weltkriegen hineingehetzt haben, aus denen wir ja wirklich fast als Bettler hervorgegangen sind. Wenn es aber eine friedliche Zukunft gibt — nur dann wird die Menschheit überhaupt weiter existieren —, dann haben wir auf Grund unserer natürlichen Bodenschätze, unter denen die Wasserkräfte an erster Stelle stehen, alle Aussicht, einer Zukunft des Wohlstandes entgegenzugehen. Einen kleinen Vorgesmack von diesem Wohlstand haben wir durch die prächtige Ausstattung dieses Saales schon bekommen können, die allerdings mehr für das Auge berechnet ist und weniger solid ist, wie wir auch schon bemerkt haben. (*Heiterkeit.*)

Wenn einmal alle diese Werke existieren, dann wird ja das laufende Einkommen buchstäblich vom Himmel herunterregnen. Aber dazu sind natürlich Arbeit und Kapital erforderlich. Allein aus diesem Grund — nicht nur aus dem persönlichen Grund, daß ich schon vorgestern in überoptimistischer Voraussicht des Zustandekommens dieses Haftungsgesetzes alle meine Ersparnisse in Energieanleihe angelegt habe — beantrage ich auch im Namen meiner Fraktion, den Vorschlag des Berichterstatters anzunehmen. (*Allgemeiner Beifall.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**4. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. November 1961: Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Durchführungsge**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zu Punkt 4 der Tagesordnung: EFTA-Durchführungsge

**Berichterstatter ist Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.**

**Berichterstatter Römer:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Das Übereinkommen über die Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation wurde nach verfassungsmäßiger Genehmigung durch das Parlament am 16. Mai 1960 im Bundesgesetzblatt verlautbart. (*Vorsitzender-Stellvertreter Eckert übernimmt den Vorsitz.*)

Nach der österreichischen Verfassung stellt das EFTA-Übereinkommen zufolge der nach österreichischem Recht stattfindenden Transformation wohl innerstaatliches Recht dar und ist unmittelbar anwendbar, soweit die Vertragsbestimmungen genau umschriebene Anordnungen an Behörden, Stellen oder Personen enthalten. Wo aber das Übereinkommen nur Rahmenbestimmungen enthält, welche die Parlamente der Vertragsstaaten zum Normadressaten haben, sind gesetzliche Durchführungsbestimmungen notwendig.

Durch die Vorlage dieses Gesetzes, das den verfassungsrechtlichen Erfordernissen zur Durchführung einzelner innerstaatlicher Bestimmungen des EFTA-Übereinkommens dienen soll, trägt die Bundesregierung diesen Voraussetzungen Rechnung. Es geht hier um die Ermächtigung zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen sowie um die Möglichkeit, Personen strafrechtlich verfolgen zu können, die falsche Nachweise zwecks Vorlage in einem anderen Mitgliedstaate beigestellt haben. Die verschiedenen Paragraphen beinhalten Bestimmungen über die zulässige Form der Erbringung von Ursprungsnachweisen. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann aber durch Verordnung festlegen, daß für bestimmte Waren ausschließlich Ursprungszeugnisse zu erbringen sind.

Nach der Bestimmung des § 16 Z. 5 des Handelskammergegesetzes fällt den Kammern und ihren Ämtern die Ausstellung von Zeugnissen über rechtlich bedeutsame Tatsachen des Geschäftslebens zu. Auf Grund dieser Bestimmung wurden von den Kammern schon bisher Ursprungszeugnisse ausgestellt. Ebenso wird die örtliche Zuständigkeit der Kammerämter geregelt.

Verlangen andere Mitgliedstaaten die Überprüfung der Richtigkeit von Ursprungsnachweisen, so soll das Bundesministerium für Handel- und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen diese überprüfen können. Weiters ist eine Art Rechtshilfeverkehr festgelegt, demzufolge das Bundesministerium für Finanzen mit allen Behörden, die von den anderen Mitgliedstaaten bekanntgegeben werden, unmittelbar verkehren kann. Dadurch wird besonders die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Zollverwaltung geregelt.

4314

Bundesrat — 179. Sitzung — 17. November 1961

Um die Ausstellung von Ursprungszeugnissen zu erleichtern, wird die Auskunftspflicht den Behörden gegenüber festgelegt. Im übrigen werden entsprechend der Regel 10 des Anhanges B die Mitgliedstaaten verpflichtet, gesetzliche Vorschriften zur Bestrafung von Personen zu erlassen, die wahrheitswidrige Schriftstücke beistellen. Sowohl Originale als auch Kopien müssen den Tatsachen entsprechen, und es macht sich jeder strafbar, der falsche Angaben vorlegt. Die Einleitung des Strafverfahrens kann davon abhängig gemacht werden, daß ein Mitgliedstaat darum ersucht.

Hoher Bundesrat! Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich mit diesem vom Nationalrat verabschiedeten Gesetz in seiner gestrigen Sitzung befaßt und mich beauftragt, den Hohen Bundesrat zu ersuchen, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Eckert: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. November 1961: Bundesgesetz, mit dem einige gewerberechtliche Vorschriften aufgehoben werden**

Vorsitzender-Stellvertreter Eckert: Wir gelangen nun zu Punkt 5 der Tagesordnung: Aufhebung einiger gewerberechtlicher Vorschriften.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gugg. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Gugg: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es liegt uns ein Bundesgesetz zur Außerkraftsetzung bestimmter gewerberechtlicher Vorschriften vor, und zwar handelt es sich um folgende Rechtsvorschriften:

1. Die Verordnung über den Vertrieb von Blindenwaren in den Reichsgauen der Ostmark vom 14. Mai 1940, Deutsches RGBl. I Seite 812;

2. die Verordnung über die Einführung von Vorschriften zur Beseitigung von Mißständen im Auskunfts- und Detektivgewerbe vom 8. September 1941, Deutsches RGBl. I Seite 560, und die erste Durchführungsverordnung hiezu;

3. die Polizeiverordnung über das Rauchverbot in feuergefährdeten gewerblichen Betrieben vom 23. Mai 1940, Deutsches RGBl. I Seite 814;

4. Artikel III des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1928, BGBl. Nr. 360, über die Ergänzung der Bestimmungen der Gewerbeordnung hinsichtlich der Erzeugung von Vac-

inen, Seren und Bakterienpräparaten und der Schädlingsstilgung mit giftigen Gasen;

5. das Bundesgesetz, betreffend die Erlassung von Sicherheitsvorschriften für die Verwendung brennbarer Gase und Flüssigkeiten, BGBl. Nr. 18/1936, und

6. Artikel II Abs. 2 lit. h des Bundesgesetzes vom 3. März 1948, BGBl. Nr. 89, betreffend die Führung der Bezeichnung „Hotel“.

Die Außerkraftsetzungen, über die ich berichtet habe, verfolgen das Ziel, Rechtsvorschriften zweifelhafter Geltung und überholte Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gewerberechtes aufzuheben. Die Aufhebung der erwähnten Vorschriften ist vor allem deshalb zu begrüßen, weil sie der Klarstellung der Rechtslage dient, eine sinnvolle Neuregelung der genannten Rechtsgebiete erleichtert und damit gleichzeitig dem Erfordernis der Verwaltungsvereinfachung entgegenkommt.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, das Hohe Haus möge beschließen, daß gegen die vom Nationalrat beschlossene Außerkraftsetzung der erwähnten Rechtsvorschriften kein Einwand erhoben wird.

Vorsitzender-Stellvertreter Eckert: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir gelangen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. November 1961: Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird**

Vorsitzender-Stellvertreter Eckert: Wir gelangen nun zu Punkt 6 der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Novak. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Novak: Hoher Bundesrat! Herr Minister! Die Initiative zur neuerlichen Abänderung des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957 geht auf eine Vereinbarung zwischen dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, einerseits und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Bundesinnung Baugewerbe, andererseits zurück. Gelegentlich der Verhandlungen über den Kollektivvertrag vom 16. Juni 1961,

der unter anderem die Erhöhung des Urlaubszuschusses für Bauarbeiter vorsieht, wurde vereinbart, eine Abänderung des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes in der Hinsicht zu beantragen, daß in § 4 die mit 45 Arbeitswochen festgelegte Urlaubsperiode künftig mit 46 Arbeitswochen festgelegt werden soll.

Der Vorstand der Bauarbeiter-Urlaubskasse beantragte gleichzeitig, die in den §§ 11 und 12 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes enthaltenen Vorschriften über die Führung der Urlaubsbücher und über das Verfahren zur Feststellung von Rückständen, wenn Urlaubsmarken nicht oder nicht in entsprechender Höhe geklebt worden sind, und zur Hereinbringung von Rückständen den aus der Praxis gewonnenen Erfahrungen anzupassen.

Weiters wird einem Erkenntnis des Verwaltunggerichtshofes entsprechend die Bestimmung über den Pfändungsschutz in § 16 abgeändert.

Diesen Umständen wurde in verhältnismäßig kurzer Zeit durch die Regierungsvorlage 470 der Beilagen entsprochen. Der Ausschuß des Nationalrates für soziale Verwaltung hat diese Regierungsvorlage am 25. Oktober 1961 in Verhandlung gezogen und einstimmig angenommen. Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 15. November 1961 den Gesetzentwurf als Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird, einstimmig zum Beschuß erhaben.

Im einzelnen sei mir anzuführen gestattet:

In Artikel I Z. 1 wird bestimmt, daß nach § 4 die Urlaubsperiode nicht 45, sondern 46 Arbeitswochen zu betragen hat, wofür ein ununterbrochener Urlaub von zwölf Werktagen gebührt. Dieser Urlaub erhöht sich auf 18 Werkstage, wenn die Beschäftigungszeiten eine Gesamtdauer von insgesamt mindestens 230 Arbeitswochen, und auf 24 Werkstage, wenn sie mindestens 690 Arbeitswochen erreicht haben. Jugendlichen Arbeitern bis zum 18. Lebensjahr gebührt nach jeweils 46 Arbeitswochen ein ununterbrochener Urlaub von 24 Werktagen. Dies trifft auch für die Urlaubsperiode zu, in welcher der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet.

Die Z. 2 bis 14 des Artikels I sehen hinsichtlich der nachstehenden Paragraphen des Stammgesetzes foldenge Änderungen vor:

§ 5 regelt den Zeitpunkt des Urlaubsantrittes. Er ist einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu bestimmen, und zwar so, daß der Urlaub innerhalb der nächsten 46 Arbeitswochen verbraucht wird.

Im § 9 wird für die Berechnung des Zuschlages der kollektivvertraglich vereinbarte Stundenlohn für die 45stündige wöchentliche Arbeitszeit zugrundegelegt.

Im § 11 werden die Absätze 2 und 3 geändert. Darin ist genau ausgeführt, wem auf Verlangen Einsicht in das Urlaubsbuch und Einsicht in die zur Berechnung des Zuschlages maßgebende Lohnaufzeichnungen zu gewähren ist und wie mit dem Urlaubsbuch bei Änderung des Arbeitsverhältnisses zu verfahren ist.

Im § 12 Abs. 3 wird der Vorgang der Feststellung von Mängeln im Urlaubsbuch und deren Behebung vorgeschrieben.

Im § 13 wird der Anrechnungswert der Urlaubsmarkensätze je nach der Zahl der Arbeitswochen neu geregelt.

Im § 16, der den Pfändungsschutz regelt, sind die Zuschläge nicht mehr enthalten. Er lautet jetzt: „Das Urlaubsentgelt (§ 13) und die Abfindungen (§ 14) sind der Exekution entzogen, soweit sie nicht Unterhaltsansprüche betrifft.“

Im Artikel II wird dargelegt, daß Arbeiter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes die Urlaubsperiode von 45 Arbeitswochen bereits erfüllt haben, einen Urlaubsanspruch nach den bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Bestimmungen haben.

Artikel III bestimmt, daß dieses Bundesgesetz am 27. November 1961 in Kraft tritt.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat dieses Bundesgesetz in seiner Sitzung vom 16. November 1961 behandelt und mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschuß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender-Stellvertreter Eckert:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir gelangen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

#### 7. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. November 1961: Bundesgesetz, mit dem das Kunstakademiegesetz abgeändert wird (Kunstakademiegesetz-Novelle 1961)

**Vorsitzender-Stellvertreter Eckert:** Wir gelangen zu Punkt 7 der Tagesordnung: Kunstakademiegesetz-Novelle 1961.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Bürkle. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Bürkle:** Herr Minister! Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates, betreffend die Kunstakade-

4316

Bundesrat — 179. Sitzung — 17. November 1961

miegesetz-Novelle 1961, beinhaltet eine Novelle zu dem aus dem Jahre 1948 stammenden Kunstakademiegesetz. Er besagt in Artikel I, daß die Bestimmung des § 10 Abs. 2 lit. b des Kunstakademiegesetzes, BGBl. Nr. 168/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 160/1958, in der Weise geändert wird, daß die in diesem Gesetz angegebenen Mindest- und Höchstsätze von bisher 820 S beziehungsweise 2390 S auf 894 S beziehungsweise 2605 S erhöht werden.

Der Artikel II regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Im Abs. 2 dieses Artikels wird angeordnet, daß die vertragsmäßig angestellten Lehrer an den Kunstabakademien für die Zeit vom 1. Juli dieses Jahres bis zum 31. Dezember dieses Jahres um 4 Prozent und für die Zeit ab 1. Jänner 1962 um 9 Prozent höhere Gehälter bekommen.

Artikel III enthält die Vollzugsklausel.

Durch die Gesetzwerdung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates werden die Lehrer an den Kunstabakademien den übrigen Bediensteten des Bundes gleichgestellt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat gestern die Materie behandelt und mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Eckert: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Hofmann-Wellenhof. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Hofmann-Wellenhof: Bitte erst zum Kulturgroschengesetz, zum nächsten Punkt.

Vorsitzender-Stellvertreter Eckert: Bitte zu entschuldigen, zum Kulturgroschengesetz.

Zum Wort hat sich also niemand gemeldet. Wir gelangen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**8. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. November 1961: Bundesgesetz, mit dem das Kulturgroschengesetz neuerlich abgeändert wird (Kulturgroschengesetz-Novelle 1961)**

Vorsitzender-Stellvertreter Eckert: Wir gelangen nun zu Punkt 8 der Tagesordnung: Kulturgroschengesetz-Novelle 1961.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Bürkle. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Bürkle: Herr Minister! Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll die Geltungsdauer des Kulturgroschengesetzes aus dem

Jahre 1949 in seiner derzeitigen Fassung — es ist bereits mehrere Male novelliert worden, wir müssen uns auch dieses Jahr wieder mit diesem Gesetz beschäftigen — bis zum 31. Dezember 1963 verlängert werden. Der Zeitpunkt 31. Dezember 1963 wurde deswegen gewählt, weil mit diesem Zeitpunkt auch der derzeitige Finanzausgleich abläuft. Es wird also dann Zeit sein, für den Einbau des Kulturgroschengesetzes in die Finanzgesetze Sorge zu tragen, beziehungsweise den verfassungsmäßig richtigen Zustand herzustellen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, der gestern die Materie behandelt hat, hat mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Eckert: Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Hofmann-Wellenhof gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Hofmann-Wellenhof: Herr Minister! Meine Damen und Herren! Nur mit ganz wenigen Bemerkungen möchte ich Ihre Aufmerksamkeit noch in Anspruch nehmen.

Das Bedauerliche an dem Kulturgroschengesetz aus dem Jahre 1949 ist, daß damals nur die Kinokarten mit der Auflage des Kulturgroschens belastet wurden. Es gäbe noch andere Dinge, die einer solchen Auflage würdig wären. Ich denke da nur an die Hunderttausende von Romanheften, die man auch mit einem Kulturgroschen hätte belasten können, oder ganz besonders an die in weitesten Kreisen verbreiteten Illustrierten. Darf ich nur ganz kurz Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken, daß wir früher einmal die klassischen Skandalgeschichten wenigstens im eigenen Land produziert haben. Aber jetzt, da eine solche Produktion nicht mehr möglich ist, werden diese Erzeugnisse mit Eifer importiert.

Diese Art von „Kultur“ trägt zweifellos zu einer allgemeinen Verdummung bei. Darum wäre es mehr als gerecht, wenn auch auf diesem Gebiet ein Kulturgroschen hätte eingehoben werden können.

Jetzt aber noch ein Zweites. In der Nationalratsdebatte wurde darüber gesprochen, daß es ein besonderes Anliegen des Staates sei, den wertvollen Film zu fördern. Ich möchte aber sagen, daß es wohl nicht in erster Linie Sache des Staates ist, den wertvollen Film zu fördern, sondern derjenigen, die diese Filme herstellen, also der Filmindustrie, der Filmfabrikanten. Man kann doch nicht gut, wenn in einer Flut von minderwertigen Produkten jeweils einige höherwertige oder meinetwegen auch höchstwertige erzeugt werden, schon für diese Minderheit eine staatliche

Prämiierung verlangen. Weshalb sehen die Filmfabrikanten nicht selbst auf Qualität? Sie sagen, wegen der mangelnden Rentabilität. Meine Damen und Herren! Wenn man Kulturarbeit nur unter dem Gesichtspunkt der Rentabilität betreiben wollte, dann dürfte in diesem Lande kein Gedicht geschrieben und kein Lied komponiert werden. Der Erzeuger solcher Produkte hat keine Gewähr für eine wirklich wirtschaftliche Rentabilität.

Ich möchte hier sogar noch weiter gehen. Ich glaube, daß diese Prädikatisierung manchmal gar nicht im Sinne derjenigen gelegen ist, die sie angeblich so heiß anstreben. Ich könnte mir sonst nicht vorstellen, daß die übliche Werbung für den Film mit einer genauso regelmäßigen „Antiprädiatisierung“ betrieben wird. Es hat sich hier eine Art euphemistische Terminologie herausgebildet. Wir hören von „schonungsloser Offenheit“ oder von einem „erregenden Sittendrama“. Der Kinobesucher weiß schon, was er davon zu erwarten hat. Es wird also genau das als Werbeslogan für den Film gebraucht, was die so heiß begehrte Prädikatisierung niemals ausdrücken würde. Da herrscht, glaube ich, in der Praxis nicht volle Offenheit.

Aber nun will ja der Kulturgroschen in keiner Weise den Film schädigen, sondern die Kultur fördern. Im Gesetz vom 13. Juli 1949 heißt es: „Das Erträgnis des Kulturgroschens ist ausschließlich und restlos zur finanziellen Unterstützung von Unternehmungen, Einrichtungen oder Betätigungen auf kulturellem Gebiet, die im Interesse des Bundes oder einzelner Bundesländer förderungswürdig sind und einer solchen Unterstützung bedürfen, zu verwenden.“ Also mit anderen Worten: zur Förderung der Künstler.

Nun, meine Damen und Herren, fördern kann man nicht nur in der Weise, daß man mehr gibt, sondern auch in der Weise — in bezug auf die Künstler —, daß man weniger nimmt. Und damit komme ich — und ich möchte das nur an zwei ganz kurzen Beispielen erläutern — auf die Praxis zu sprechen, der der schaffende Künstler im Verkehr mit der Steuerbehörde, der Finanzbehörde bisweilen ausgesetzt ist.

Es gibt zum Beispiel eine Bestimmung — sie ist heute noch in Gültigkeit —, derzufolge die Begünstigung der Tätigkeit eines Schriftstellers keine Anwendung finden kann, wenn der Schriftsteller seine Gedanken nicht in Schriftform an die Allgemeinheit weitergibt, sondern in Form von Hörspielen. Ich spreche hier nicht pro domo. Es ist allgemein so, daß Rundfunkautoren nicht in den Genuß dieses Freibetrages bei der Umsatzsteuer gelangen, weil ihre Werke nicht in Schrift-

form, sondern eben nur mündlich an die breite Öffentlichkeit gelangen. Das ist offensichtlich eine Bestimmung aus einer Zeit, in der es überhaupt noch keinen Rundfunk gegeben hat, die jedoch buchstabengetreu angewendet wird. So kommt es zu dieser, ich möchte fast sagen, einzigartigen Praxis.

Bei allem Fördern ist es fast am schwierigsten herauszufinden, was förderungswürdig ist. Insbesondere gilt das für die Kunst. Nirgends sonst ist das Urteil des Menschen so sehr Irrtümern unterworfen, und man wird da immer wieder nur von seinem subjektiven Standpunkt ausgehen können.

Aber hier gibt es eine Hilfe, und diese Hilfe hat uns der Verwaltungsgerichtshof gegeben. Ich zitiere die Entscheidung einer Berufskommission bei der Finanzlandesdirektion für die Steiermark. Da heißt es: „Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in seinem Erkenntnis vom 28. Oktober 1960, Zl. 130/58, mit der Frage eingehend auseinandergesetzt, wer als Künstler im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Er kommt hiebei zu dem Schluß, daß für eine Anerkennung als Künstler eine künstlerische Befähigung vorhanden sein muß, deren wichtigstes Kennzeichen darin besteht, daß sie nicht ausschließlich durch Lernen beziehungsweise Übung erworben werden kann.“ Wenn man das ganz genau nimmt, so sind neun Zehntel der weltberühmten Sänger keine Künstler, denn sie haben ihre künstlerische Fähigkeit nur kraft ihres Wollens und ihres Fleißes erworben. (*Zwischenrufe.*) „Was jeder mit mehr oder weniger durchschnittlichen Fähigkeiten ausgestattete Mensch bei Anwendung gehörigen Fleißes und entsprechender Sorgfalt herzustellen vermag, ist — mag es auch noch so ansprechend sein — niemals ein Kunstwerk. Zur Schaffung eines solchen ist immer ein gewisses Talent, eine eigenschöpferische Gestaltungskraft erforderlich, über die eben nur jemand verfügt, der eine künstlerische Befähigung besitzt.“

In diesem speziellen Fall sieht der Berufswerber seine künstlerische Betätigung darin, daß er Kriminalgeschichten zum Teil selbst erfindet, zum Teil für den Rundfunk aus Schriftwerken zusammenstellt. Zur Herstellung der angeführten Werke ist jedoch der Art nach eine künstlerische Befähigung im Sinne der zitierten Verwaltungsgerichtshofentscheidung nicht erforderlich. Das heißt also, daß diese Tätigkeit von einem literarisch durchschnittlich begabten und ausgebildeten Menschen ausgeübt werden kann.

Und nun beachten Sie den Fehlschluß! Der Pflichtige hat die Unterstufe des Realgymnasiums, zwei Jahre Schauspielschule und die Regieklassen einer Theaterschule absolviert. Eine künstlerische Tätigkeit sei

**4318****Bundesrat — 179. Sitzung — 17. November 1961**

daher im Sinne der Bestimmungen über die Umsatzsteuerbefreiung bestimmt nicht anzunehmen. (*Lebhafte Heiterkeit und Zwischenrufe.*) Man sagt: Auf Grund dieser Ausbildung kannst du kein Künstler sein!

In dieser Hinsicht, meine ich, könnten die Künstler in unserem Lande noch gefördert werden, nicht nur im Wege des Kulturgroschens, der von den Einnahmen beim Verkauf von Kinokarten abgezweigt wird, sondern auch dann, wenn in manchem Amt ein Kulturgroschen, wenn Sie mir dieses banale Bild gestatten, rechtzeitig fiele. (*Neuerliche Heiterkeit.*)

Aber nun ganz zum Schluß noch sozusagen ein barocker Schnörkel zu dieser durchaus auf Wahrheit beruhenden Ausführung. Wer hat denn darüber entschieden? Wer ist denn zu diesem Urteil gekommen, daß diese Kriminalgeschichten, die Hörspiele, die eine große Kunst der Dialogführung erfordern, keine künstlerische Tätigkeit darstellen? Das war eine Berufungskommission, die wie folgt zusammengesetzt war: Der Leiter war ein Oberfinanzrat, Beisitzer waren eine Frau Oberfinanzkommissär — eine Frau Doktor —, ferner ein Landwirt, ein Landwirtschaftsrat

und, sofern ich nicht falsch informiert bin, ein Landarbeiterkammersekretär! Ich bitte um Entschuldigung, Herr Landwirtschaftsminister, und ich bitte die lieben agrarischen Kollegen um Entschuldigung, daß ich dieses Bild jetzt bringe: Ich will nicht wider den agrarischen Stachel löcken, aber ich kann mir nicht vorstellen, daß es sich unsere Landwirte bieten ließen, daß über eine landwirtschaftliche Fachfrage ein Gremium entschiede, das etwa aus drei Lyrikern zusammengesetzt ist! (*Lebhafte Heiterkeit und allgemeiner Beifall.*)

**Vorsitzender-Stellvertreter Eckert:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir gelangen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**Vorsitzender-Stellvertreter Eckert:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 11 Uhr 45 Minuten**